

Riesner Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Amtsblatt

Verantwortlicher Redakteur: Riese.
Herausg. Nr. 20.

Verlagsort: Leipzig 21808.
Groschstraße Nr. 22.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa, sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 176.

Mittwoch, 31. Juli 1918, abends.

71. Jahrg.

Das Riesner Tageblatt erscheint jeden Tag abends 7/8 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, durch unsere Träger frei Haus oder bei Abholung am Schalter der Kaiserl. Postanstalten vierteljährlich 3 Mark, monatlich 1 Mark. Anzeigen für die Nummer des Ausgabestages sind bis 10 Uhr vormittags aufzugeben und im Voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 43 mm breite Grundzeile (7 Spalten) 25 Pf., Ortspreis 20 Pf.; zeitraubender und tabellarischer Satz entsprechend höher. Nachweisungs- und Vermittlungsgebühr 20 Pf. Stelle Tarife. Verwilligter Rabatt erlischt, wenn der Betrag erfüllt, durch Klage eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Konkurs gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Vierzehntägige Unterhaltungsbeilage, Erzähler an der Elbe. — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Lieferanten oder der Beförderungsanstalten — hat der Bezugsnehmer keinen Anspruch auf Verzögerung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Rotationsdruck und Verlag: Lang & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Goethestraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Hänel, Riesa; für Anzeigenstell.: Wilhelm Dietrich, Riesa.

Höchstpreise für Gemüse.

I. Mit Wirkung vom 1. August 1918 ab werden im Auftrage der Reichsstelle für Gemüse und Obst folgende Höchstpreise festgesetzt, wobei als Kleinhandelspreise für die unter 4 c, 5-14 aufgeführten Waren bis mit 3. August 1918 nach Befinden die in Klammern gesetzten Preise, vom 4. August ab aber nur die Preise ohne Klammern zu gelten haben:

Erzeugerpreis	Großhandelspreis	Kleinhandelspreis
1. Mohrrüben	—15	—18
2. Spinat (nicht t. Spinaterfas)	—30	—36
3. Erbsen (Schoten)	—30	—38
4. Bohnen		
a) grüne Bohnen (Stangen-, Buschbohnen)	—40	—52
b) Wachs- und Perlbohnen	—50	—62
c) Duff-(Sant-)Bohnen	—15	—22
5. Mören u. längl. Karotten (ohne Kraut)	—12	—17
6. Karotten, kleine, runde (ohne Kraut)	—25	—32
7. Mörrüben (ohne Kraut)	—04	—07
8. Kohlrabi (mit jungem Laub)	—17	—23
9. Frühweißkohl	—14	—20
10. Frühwinkkohl	—15	—21
11. Frührotkohl	—20	—26
12. Frühzwiebel ohne Kraut	—25	—32
13. Tomaten	—90	1.10
14. 1. Gurken, sortierte Ware, von denen		
a) 60 Stück über 30 Pfd. wiegen,	—14	—17
b) 60 Stück über 24 Pfd. wiegen,	—11	—14
c) 60 Stück über 16 Pfd. wiegen,	—09	—11
d) 60 Stück über 13 Pfd. wiegen,	—07	—09
2. sonstige Gurken und Krüppelgurken	7.—	10.—
15. Pfefferkörner u. Steinpilze	—80	1.10
16. Champignons	1.—	1.30

II. Die in Klammern gesetzten Kleinhandelspreise unter I gelten nur für solche Waren, die noch aus Lieferungen unter der Herrschaft der bis mit 31. Juli 1918 geltenden Erzeuger- und Großhandelspreise (Ministerialverordnung vom 22. Juli 1918 — 1200 V G 2 — Nr. 108 der Sachl. Staatszeitung) stammen. Die Kommunalverbände haben darüber zu wachen, daß die in Klammern gesetzten Preise nicht auch für solche Waren gefordert werden, die zu den neuen Erzeuger- und Großhandelspreisen unter I dieser Bekanntmachung an den Kleinhandel geliefert sind.

III. Die unter I festgesetzten Erzeugerpreise gelten gleichzeitig als Vertragspreise für die auf Grund von Lieferungsverträgen gelieferten Waren; sie treten an die Stelle der mit Ministerialverordnung Nr. 542 b II B VIII a vom 12. April 1918 veröffentlichten Richtpreise und sind ebenso wie die festgesetzten Groß- und Kleinhandelspreise Höchstpreise im Sinne des Gesetzes betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 (RGBl. S. 339) mit den dazu ergangenen Abänderungsanordnungen.

IV. Den unter I festgesetzten Höchstpreisen unterliegen nicht
a) solche Tomaten, die nachweislich bis zur Ernte oder bis kurz vor der Ernte unter Glas gezogen worden sind, wenn sie an der Erzeugerstelle unmittelbar an Verbraucher verkauft werden; der zuständige Ortsbehörde liegt es ob, darüber zu wachen, daß in diesen Fällen tatsächlich nur unter Glas gezogene Ware zum Verkauf kommt. Die Landesstelle für Gemüse und Obst kann in besonderen Fällen weitere Ausnahmen bewilligen.
b) Gurken, von denen 60 Stück über 60 Pfund wiegen, wenn sie nachweislich bis zur Ernte oder bis kurz vor der Ernte unter Glas gezogen worden sind.

V. Mohrrüben darf nicht mit einem längeren Blattansatz als bis zu 3 cm in den Handel gebracht werden. Mörrüben, Mören, Karotten und Frühzwiebeln dürfen mit Kraut nicht mehr in den Handel gebracht werden. Soweit Frühzwiebeln noch mit Kraut aus der Zeit vor dem 1. August im Handel sind, darf ihr Verkauf mit Kraut noch bis mit spätestens 3. August 1918 zu den in der Ministerialverordnung vom 22. Juli 1918 hierfür festgesetzten Kleinhandelspreisen erfolgen.

VI. Vom 1. August 1918 ab treten die mit Ministerialverordnung vom 22. Juli 1918 festgesetzten Höchstpreise für Frühgemüse mit der Einschränkung unter V Satz 3 außer Kraft. Desgleichen erlischt mit dem gleichen Tage die Ministerialverordnung vom 28. Juli 1918 — 1236 V G 2 — betr. Preise für Treibhausgemüse.

VII. Die obigen Preise gelten für das Gebiet des Königreichs Sachsen, und zwar auch für solche Ware, die von außerhalb Sachsens nach dem Gebiet des Königreichs Sachsen eingeführt wird.
Dresden, am 29. Juli 1918.

Ministerium des Innern. 1271 V G 2 3509

Verkehr mit Nutz- und Zuchtvieh.

Auf Grund der Bekanntmachung des Bundesrats über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September bis 4. November 1915 wird bestimmt:

A. Viehan- und Verkauf.

§ 1. Rinder, Kälber, Schafe, Lämmer, Ziegen und Ferkel dürfen zu Nutz- und Zuchtzwecken nur an denjenigen, der sich im Besitze einer gültigen Ankaufsbekanntmachung befindet, oder an ein Mitglied des Viehhandelsverbandes mit großer Ausweiskarte (50 M. Gebühr) veräußert werden. Die Veräußerung von Rindern und Kälbern an einen Händler, der sich nicht im Besitze einer Ankaufsbekanntmachung befindet, bedarf der Genehmigung des Kommunalverbandes (vergl. § 6).

Schweine über 25 kg Lebendgewicht dürfen nur an Mitglieder des Viehhandelsverbandes mit großer Ausweiskarte, Schweine unter 25 kg Lebendgewicht nur entweder an solche Mitglieder des Viehhandelsverbandes, die laut ihrer Ausweiskarte zum Handel mit Ferkeln und Säugschweinen berechtigt sind, oder an denjenigen veräußert werden, der sich im Besitze einer auf den Namen des Verkäufers lautenden Ankaufsbekanntmachung (vergl. § 3 Abs. 2) befindet.

Zuchttiere und Zuchtstauen mit mehr als 25 kg Lebendgewicht dürfen nur gegen Vorlegung einer vom Ministerium des Innern (Landesfleischstelle) ausgestellten, auf den Namen des Verkäufers lautenden Ankaufsbekanntmachung veräußert werden.

§ 2. Viehhändler dürfen Rinder, Kälber, Schafe, Lämmer, Ziegen und Ferkel nur an denjenigen weiterveräußern, der im Besitze einer gültigen Ankaufsbekanntmachung ist. Der Weiterverkauf an Händler, die nicht durch Vorlegung von Ankaufsbekanntmachungen seine Bestellungen nachweisen können, ist untersagt. Für Schweine unter 25 kg Lebendgewicht gilt daselbe, nur wird beim Handel mit diesen die Einschaltung eines Händlers nachgelassen. Die Weiterveräußerung von Schweinen mit mehr als 25 kg Lebendgewicht darf nur an den Viehhandelsverband oder den Kommunalverband erfolgen.

Die Ausweiskarte des Viehhandelsverbandes für Fleischer (20 M. Gebühr) berechtigt nur zum Ankauf von Schlachtvieh gegen Bezugschein.

§ 3. Die Ankaufsbekanntmachungen werden auf Antrag von dem Kommunalverband, in dessen Bezirk sich der Betrieb des Erwerbers, in den das Tier eingestellt werden soll, befindet, nach dem vorgeschriebenen Muster auf den Namen des Antragstellers aus-

gestellt. Für jedes Tier ist eine besondere Ankaufsbekanntmachung erforderlich. Die Ankaufsbekanntmachung kann jedoch auf mehrere Tiere der gleichen Art ausgestellt werden, wenn der Antragsteller das mit der Erklärung beantragt, daß er sämtliche Tiere von demselben Verkäufer erwerben will.

Zur Ausstellung einer Ankaufsbekanntmachung zum unmittelbaren Ankauf eines Schweines unter 25 kg Lebendgewicht beim Händler ist der Kommunalverband befugt, wenn ihm gleichzeitig mit dem Antrag auf Ausstellung der Ankaufsbekanntmachung Namen und Wohnort eines bestimmten Händlers als Verkäufers genannt und die Erlaubnis zum unmittelbaren Bezug von dem Genannten nachgefordert wird. Derartig ausgestellte Ankaufsbekanntmachungen berechtigen nur zum Ankauf bei dem in der Bekanntmachung von der Behörde selbst eingetragenem Händler.

Das Ministerium des Innern behält sich vor, in besonderen Fällen selbst Ankaufsbekanntmachungen auszustellen.

§ 4. Die Gültigkeit der Ankaufsbekanntmachung ist auf längstens 4 Wochen beschränkt. Ungültig geworden oder nicht verwendete Bekanntmachungen sind der ausstellenden Behörde zurückzugeben.

Wenn der Antragsteller Besitzer oder Leiter einer Viehhaltung ist, in der Tiere gleicher Art gehalten werden oder bisher schon gehalten worden sind, darf die Ankaufsbekanntmachung nur veräußert werden, wenn offenbar die Möglichkeit, das zu erwerbende Tier mit erlaubten Mitteln zu füttern, nicht gegeben ist, oder wenn im Laufe eines Jahres mehr Ankaufsbekanntmachungen begehrt werden, als die Hälfte des regelmäßigen Bestandes der betreffenden Tiergattung in der Viehhaltung des Antragstellers beträgt.

Die Ausstellung ist abzulehnen, wenn der Antragsteller nicht Besitzer oder Leiter einer gleichartigen Viehhaltung ist. Nur für Schweine unter 25 kg Lebendgewicht, für Lämmer, Ziegen und Ferkel darf der Kommunalverband Personen, die bisher Tiere dieser Art noch nicht gehalten haben, die Bekanntmachung dann ausstellen, wenn geeignete Stallung vorhanden ist und die Möglichkeit ausreichender Fütterung mit erlaubten Mitteln auf Grund anzustellender Erörterungen gewährleistet erscheint.

§ 5. Die Ankaufsbekanntmachung besteht aus den trennbaren Teilen A und B. Teil A hat der Erwerber dem Verkäufer mit dem schriftlichen Anerkennung des Erwerbes auszuhändigen, während Teil B, auf dem der Verkäufer den Eigentumswechsel zu bezeugen hat, der Erwerber behält.

Will sich der Viehhalter beim Ankauf der Vermittlung eines Viehhändlers mit großer Ausweiskarte bedienen, so hat er diesem die Ankaufsbekanntmachung bei Erstellung des Auftrages zu übergeben. Beim Ankauf hat der Händler die Ankaufsbekanntmachung für den Bezugsberechtigten auszufüllen, Teil A dem Verkäufer auszuhändigen und Teil B dem Käufer zurückzugeben.

Wird das Tier aus dem Verkaufsbestande eines Händlers veräußert, so behält Teil A der Ankaufsbekanntmachung derjenige Händler, aus dessen Bestand das Tier geliefert wird.

Der Verkäufer hat Teil A, der Erwerber Teil B der Ankaufsbekanntmachung binnen 3 Tagen nach erfolgter Uebergabe des Tieres an den Erwerber oder der Tiere seiner Ortsbehörde einzureichen. Die Ortsbehörde berichtet die Viehliste und gibt die Bekanntmachung mit entsprechendem Vermerk an ihren Kommunalverband weiter. Dieser hat die bei ihm eingehenden Teile A und B zu sammeln und monatlich an den Viehhandelsverband einzuführen.

§ 6. Die Veräußerung von Rindern und Kälbern an Händler, die sich nicht im Besitze einer gültigen Ankaufsbekanntmachung befinden, zum Weiterverkauf, bedarf der besonderen Genehmigung des Kommunalverbandes, in dessen Bezirk das zu veräußernde Tier sich befindet. Die Genehmigung wird schriftlich nach vorgeschriebenem Muster erteilt; sie darf nur erteilt werden, wenn durch die Veräußerung die Ausführung angeforderten Schlachtziele verhindert oder eine erhebliche Beeinträchtigung der örtlichen Viehwirtschaft oder ein wesentlicher Mangel an dem für die landwirtschaftlichen und gewerblichen Betriebe des Bezirks unbedingt notwendigen Spannvieh eintreten würde. Die Veräußerung von Tieren anerkannt züchterischen Wertes darf nicht behindert werden.

§ 7. Die Genehmigungserteilung ist nach erfolgter Veräußerung an die Ortsbehörde abzugeben, die die Viehliste berichtet und sobald die Verfügung an den Kommunalverband weitergibt. Dieser leitet sie an den Vorstand des Viehhandelsverbandes, der die bestimmungsgemäße Verwendung des Tieres oder der Tiere zu überwachen hat.

§ 8. Die Kommunalverbände haben über die ausgestellten Ankaufsbekanntmachungen ein Verzeichnis zu führen und darüber zu wachen, daß ihnen nach Ablauf der Gültigkeitsdauer entweder Teil B vorschriftsgemäß ausgereicht oder die nicht verwendete Bekanntmachung wieder zugeht. Daselbe gilt von den Verkaufsgenehmigungen nach § 6.

§ 9. Die Ausfuhr von Nutz- und Zuchtvieh jeder Art nach einem Orte außerhalb des Königreichs Sachsen bedarf der vorherigen Genehmigung des Vorstandes des Viehhandelsverbandes.

§ 10. Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung ist stets an den Kommunalverband des bisherigen Standortes des auszuführenden Tieres zu richten. Aus dem Antrag muß ersichtlich sein:

- a) Gattung, Kennzeichen und ungefähres Gewicht eines jeden Tieres,
- b) Namen und Wohnort des Ausführenden,
- c) Namen und Wohn- oder Betriebsort des Empfängers,
- d) die Versicherung, daß das auszuführende Tier lediglich zur Zucht- oder Zuchtzwecken dienen soll, bes. bei Händlern, für den Weiterverkauf zu solchen Zwecken erworben wird.

Der Kommunalverband gibt den Antrag mit seinem Gutachten, ob die Ausfuhr bedenklich erscheint und aus welchen Gründen das der Fall ist, an den Vorstand des Viehhandelsverbandes weiter. Dieser hat von seiner Entscheidung dem Kommunalverband Kenntnis zu geben.

§ 11. Der Vorstand des Viehhandelsverbandes hat von der erteilten Ausfuhrerlaubnis der zuständigen Stelle des Bundesstaates des Einfuhrortes Mitteilung zu machen und über die erteilten Ausfuhrerlaubnisse eine besondere Ausfuhrliste zu führen.

§ 12. Verkeimerungen von Vieh und Viehmärkte dürfen nur mit Genehmigung des Ministeriums des Innern, die mindestens zwei Wochen vorher eingeholt ist, abgehalten werden. Mehrfacher Verkauf desselben Tieres von Händler zu Händler auf dem gleichen Markte wird verboten.

D. Gemeinsame Bestimmungen.

§ 13. Für die Ausstellung einer Ankaufsbekanntmachung ist eine Gebühr von 50 Pf. zu entrichten.

§ 14. Das Ministerium des Innern (Landesfleischstelle) kann Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Bekanntmachung zulassen. Weitere Einschränkungen des Zucht- und Nutzviehverkehrs seitens der Kommunalverbände bedürfen der vorherigen Genehmigung des Ministeriums des Innern (Landesfleischstelle).

Trotzdem kann vom Kommunalverband für einzelne Viehhalter, die durch Nutzviehverkäufe sich der Schlachtviehlieferung offenbar zu entziehen versuchen, die Genehmigungspflicht für alle Verkäufe von Rindern, Kälbern und Schweinen zu Nutz- und Zuchtzwecken mittels schriftlicher Verfügung vorgeschrieben werden.

§ 15. Gegen Verfügungen der Kommunalverbände im Rahmen dieser Bekanntmachung ist Beschwerde an die zuständige Kreisoberhauptschaft, gegen deren Entscheidung Beschwerde an das Ministerium des Innern (Landesfleischstelle) zulässig, das endgültig entscheidet.

§ 16. Wer den vorstehenden Bestimmungen untreu Vieh erwirbt, veräußert oder abgibt, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 M. bestraft.

Dies, auf das sich die Zulieferhandlung bezieht, unterliegt der Einziehung und ist dem Beschlagnahmeverband zur Verwertung zu überweisen.
§ 17. Die Vorschriften in §§ 1 Abs. 1 Satz 2, 6 und 12 Abs. 1 treten am 15. August 1918, die übrigen sofort in Kraft. Die Bekanntmachung vom 1. Oktober 1917 (Sachl. Staatszeitung Nr. 230) erlischt hiermit.
Dresden, am 27. Juli 1918.

Ministerium des Innern.

8080 VI. A. III.

8476

Nachstehende Bestimmungen der Reichsbekleidungsstelle über Beschlagnahme, Bestandsaufnahme und Enteignung von Sonnenvorhängen und ähnlichen Gegenständen vom 25. 7. 18 und über Sammlung getragener Männeroberbekleidung vom 20. 7. 18 wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.
Dresden, den 29. Juli 1918.

Ministerium des Innern.

688 III Kr 1 A

3501 3502

Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle

über Sammlung getragener Männeroberbekleidung. Vom 20. Juli 1918.

Die unter dem 18. April 1918 durch die Reichsbekleidungsstelle den Kommunalverbänden auferlegte Sammlung getragener Männeroberbekleidung für die Arbeiter in der Landwirtschaft, im Bergbau, in den Eisenbahnbetrieben und sonstigen kriegswichtigen Betrieben hat das erwünschte Ergebnis nicht gehabt. Ein Teil der Kommunalverbände hat die ihnen auferlegte Anzahl von Kleidungsstücken nicht aufgebracht. Es ist aber eine Kriegsnötwendigkeit, daß das deutsche Volk jetzt insgesamt 1 Million getragener Männeroberbekleidung für obigen Zweck zur Verfügung stellt.

Die Reichsbekleidungsstelle erwartet, daß eine erneute Aufforderung zur freiwilligen Abgabe entbehrlicher Männeroberbekleidung das notwendige Ergebnis haben wird. Sie hat daher für diejenigen Kommunalverbände, die die von ihnen erforderliche Anzahl von Kleidungsstücken noch nicht aufgebracht haben, den Ablieferungsfrist bis zum 15. August 1918 verlängert. — Um läumige Personen, die ohne Störung ihrer und ihrer Familien Lebenshaltung sowie ihres Berufes in der Lage sind, Männeroberbekleidung abzuliefern, nachdrücklich auf ihre vaterländische Pflicht zur Abgabe hinzuweisen, wird den Kommunalverbänden auf Grund von §§ 1 und 2 der Bundesratsverordnung über Befugnisse der Reichsbekleidungsstelle vom 22. März 1917 aufgegeben:

1. namens der Reichsbekleidungsstelle von den gedachten Personen binnen einer zu bestimmenden Frist ein mit der Versicherung der Richtigkeit und Vollständigkeit versehenes Verzeichnis ihrer Männeroberbekleidung und ihrer zur Entfertigung solcher geeigneten Stoffe zu erfordern;
 2. in geeignet erscheinenden Fällen die Richtigkeit und Vollständigkeit des Bestandsverzeichnisses nachprüfen und die hierzu erforderlichen Maßnahmen zu treffen.
- Von der Vorlegung eines Bestandsverzeichnisses ist befreit, wer bereits einen vollständigen Männeranzug abgeliefert hat oder nummehr abgeliefert.
- Wer trotz der Aufforderung seines Kommunalverbandes das Bestandsverzeichnis überhaupt nicht oder nicht innerhalb der ihm gesetzten Frist einreicht oder im Bestandsverzeichnis wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird gemäß § 3 der Verordnung des Bundesrats über die Befugnisse der Reichsbekleidungsstelle vom 22. März 1917 mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10000 M. oder mit einer dieser Strafen bestraft. Neben dieser Strafe kann angesetzt werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Täters öffentlich bekanntzumachen ist, auch kann neben Gefängnisstrafe auf Verlust des bürgerlichen Ehrenrechts erkannt werden.

3502

Reichsbekleidungsstelle.

Geheimer Rat Dr. Beutler, Reichskommissar für bürgerliche Kleidung.

Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle

über Beschlagnahme, Bestandsaufnahme und Enteignung von Sonnenvorhängen und ähnlichen Gegenständen. Vom 25. Juli 1918.

Auf Grund der §§ 1 und 2 der Bundesratsverordnung über Befugnisse der Reichsbekleidungsstelle vom 22. März 1917 (Reichs-Gesetzl. S. 257*) wird folgendes bestimmt:

I. Beschlagnahme.

§ 1. Von der Beschlagnahme betroffene Gegenstände.
Von dieser Beschlagnahme werden betroffen: Sämtliche zur Verwendung als Schuh, Verhüllung, Ausschmückung oder für sonstige Zwecke an Wänden, Türen, Fenstern, Schränken, Schaufäden, Regalen sowie sonstigen Bestellen, Ausbauten und Vorrichtungen bestimmte Sonnenvorhänge, Gardinen, Stores, Rollläden und gleichen Zwecken dienende ähnliche Behänge, soweit sie nicht zur gewerbemäßigen Veräußerung oder Verarbeitung bestimmt sind.

§ 2. Ausnahmen.

- Ausgenommen von den Bestimmungen dieser Bekanntmachung sind:
- a) nach § 1 an sich betroffene Gegenstände, die sich in einem Privathaushalte oder in einer Dienstwohnung befinden und lediglich dem Bedürfnis dieses Haushaltes oder dieser Dienstwohnung zu dienen bestimmt sind; zu Privathaushalt oder Dienstwohnung sind auch diejenigen Räume zu rechnen, die neben dem Haushalte oder Wohnungszweck gleichzeitig zu beruflichen oder gewerblichen Zwecken benutzt werden;
 - b) Behänge, die sich in einem zum Gottesdienste bestimmten Gebäude befinden und lediglich dem Gottesdienste zu dienen bestimmt sind;
 - c) die im Eigentum der öffentlichen Verkehrsanstalten befindlichen und zur Verwendung in deren Verkehrsmitteln bestimmten Behänge;
 - d) Rollgardinen und durchbrochene Gardinen;
 - e) Behänge aus Seide, Halbseide und Kunstseide;
 - f) Behänge, zu deren Herstellung ausschließlich Papiergarne verwendet sind;
 - g) alle von den Verechtsverwaltungen oder der Marineverwaltung für ihren Bedarf beschlagnahmten Behänge.

§ 3. Von der Beschlagnahme betroffene Personen und Stellen.

Von der Beschlagnahme werden betroffen: Alle Besitzer — Eigentümer, Gewahrsamshaber — (natürliche und juristische Personen, einschließlich öffentlich-rechtlicher Körperschaften und Verbände) der von der Beschlagnahme betroffenen Gegenstände. Die Beschlagnahme erstreckt sich also auch, soweit nicht die Ausnahmefälle des § 2 vorliegen, auf Gegenstände in kirchlichem, städtischem, kommunalem Besitz, Reichs- oder Staatsbesitz.

§ 4. Beschlagnahme.

Alle von dieser Beschlagnahme betroffenen Gegenstände werden hiermit beschlagnahmt. Die Beschlagnahme wird mit dem 28. Juli 1918 wirksam.

§ 5. Wirkung der Beschlagnahme.

Die Besitzer der von der Beschlagnahme betroffenen Gegenstände sind verpflichtet, diese aufzubewahren, pfleglich zu behandeln und die zu ihrer Erhaltung erforderlichen Handlungen vorzunehmen.

An den beschlagnahmten Gegenständen dürfen unbeschadet der Bestimmungen des Absatz 1 Veränderungen, insbesondere Ortsveränderungen, und Bearbeitungen nicht vorgenommen werden. Ortsveränderungen im Zusammenhang mit einem Umzuge sind zulässig. Rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie sind verboten. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen. Der Erwerb der von der Beschlagnahme betroffenen Gegenstände ist verboten, daß er mit Zustimmung oder auf Anordnung der Reichsbekleidungsstelle oder der von dieser mit Durchführung des Austausches (§ 10) beauftragten Personen oder Stellen erfolgt.

Die Befugnis zum einseitigen ordnungsmäßigen und bestimmungsgemäßen Gebrauch bleibt unberührt.

Die Reichsbekleidungsstelle behält sich vor, auf Antrag Gegenstände, die von der Beschlagnahme betroffen sind, von dieser freizugeben.

II. Bestandsaufnahme.

§ 6. Meldepflicht.

Wer am 28. Juli 1918 (Stichtag) beschlagnahmte Gegenstände in seinem Besitze (Eigentum, Gewahrsam) hat, insbesondere, wenn die Obhut über solche Gegenstände anvertraut ist, ist verpflichtet, diese Gegenstände auf dem vorgeschriebenen Meldebogen anzu-melden.

Der Eigentümer beschlagnahmter Gegenstände dritten Personen als Nießbraucher, Pfandgläubiger, Pächter, Mieter, Verwahrer oder in einem ähnlichen Verhältnis, auf Grund dessen diese dritten Personen ihm gegenüber auf Zeit zum Besitze berechtigt oder verpflichtet sind, überlassen, so sind nur diese dritten Personen an der Meldung verpflichtet.

Vorübergehende Ueberlassung zur Reinigung oder Ausbesserung an dritte Personen entbindet die nach Absatz 1 und 2 Meldepflichtigen nicht von der Erfüllung der Meldung. Die Personen, denen beschlagnahmte Gegenstände am Stichtage zur Reinigung oder Ausbesserung überlassen sind, sind in diesem Falle nicht meldepflichtig.

Bei behördlichen Zwecken dienenden Räumen ist nur die mit der Verwaltung der beschlagnahmten Gegenstände betraute behördliche Person zur Meldung verpflichtet.

§ 7. Meldebogen.

Beide Ausfertigungen des Meldebogens (A und B) sind von den Meldepflichtigen vollständig und wahrheitsgemäß auszufüllen. Sind keine meldepflichtigen Gegenstände vorhanden, so ist ein entsprechender Vermerk auf die beiden Ausfertigungen des Meldebogens zu setzen. Mitteilungen anderer Art (z. B. Freigabeantworten) als die auf dem Meldebogen vorgeschriebenen dürfen auf diesem nicht vermerkt werden.

Die Meldebogen (Vordruck Nr. 690) werden dem Meldepflichtigen von der Ortsbehörde in doppelter Ausfertigung zugestellt und von dieser wieder abgeholt.

§ 8. Verteilung, Liste der Meldepflichtigen.

Sofort nach Inkrafttreten dieser Bekanntmachung werden den Kommunalverbänden von der Reichsbekleidungsstelle Verteilarten (Vordruck Nr. 691) zugestellt, auf denen sie den Bedarf ihres Bezirkes an Meldebogen der Reichsbekleidungsstelle Verwaltungsabteilung (Abteilung F) in Berlin W. 50, Nürnberger Platz 1, bis spätestens 10. August 1918 anzugeben haben.

*) Diese Verpflichtungen erlöschen erst dann, wenn die Beauftragten der Reichsbekleidungsstelle diese Gegenstände übernommen haben.

Die Kommunalverbände sind ferner verpflichtet, Listen der Meldepflichtigen (S. 6) aufzustellen und zusammen mit den wiedererfassten Meldebogen (S. 9) der Reichsbekleidungsstelle Verwaltungsabteilung (Abteilung F) in Berlin W. 50, Nürnberger Platz 1, bis spätestens zum 1. Oktober 1918 einzureichen. Für jede der in den Bezirk eines Kommunalverbandes fallenden Ortlichkeiten ist eine besondere Liste anzulegen. Die Listen müssen enthalten: die vollständige Bezeichnung aller Meldepflichtigen (Name, Firma, Geburtsdatum), die genaue Anschrift jedes Meldepflichtigen sowie Angabe des Betriebsort (z. B. Fabrik, Ladengeschäft, Warenhaus) desm. die Bezeichnung der meldenden Stelle (z. B. Schule, Rathaus oder dergl.).

§ 9. Verteilung und Wiedererfassung der Meldebogen.

Nach Wiedererlangung der Verteilarten werden von der Reichsbekleidungsstelle die Meldebogen den Kommunalverbänden zugestellt, die sie den Meldepflichtigen unverzüglich in doppelter Ausfertigung ausstellen haben. Den Meldepflichtigen ist eine angemessene Frist zur Ausfüllung zu setzen, nach deren Ablauf die ausgefüllten Meldebogen vom Kommunalverbände wieder abgeholt sind. Die Meldebogen sind vom Kommunalverbände sündhaft aufzubewahren und gesammelt bis spätestens am 1. Oktober 1918 eingeschrieben an die Reichsbekleidungsstelle Verwaltungsabteilung (Abteilung F) in Berlin W. 50, Nürnberger Platz 1, zu schicken.

Soweit den Kommunalverbänden einzelne selbständige Ortlichkeiten unterstehen, haben sie sich der Zustellung und Einsammlung der Meldebogen der Ortsbehörde zu bedienen. Die Weiterverteilung der Meldebogen an die Meldepflichtigen sowie die Wiedererfassung und Rückführung an den Kommunalverband erfolgt in diesem Falle durch die Ortsbehörden. Diese sind verpflichtet, hierbei den Anweisungen der Kommunalverbände Folge zu leisten. Die Kommunalverbände haben die sämtlichen ausgefüllten Meldebogen sündhaft aufzubewahren und gesammelt sowie nach Ortlichkeiten geordnet eingeschrieben an die Reichsbekleidungsstelle Verwaltungsabteilung (Abteilung F) zu schicken.

Die Kommunalverbände haben dafür zu sorgen, daß auch im Falle des Absatz 2 die Meldebogen sämtlicher Ortlichkeiten spätestens am 1. Oktober 1918 bei der Reichsbekleidungsstelle eingegangen sind.

III. Freiwillige Abgabe, Enteignung.

§ 10. Verkauf, Austausch.

Die Eigentümer der beschlagnahmten Behänge werden durch Beauftragte der Reichsbekleidungsstelle zum Verkauf gegen eine von diesen Beauftragten festzusetzende Geldentschädigung aufgefordert werden. Die Entschädigung der beschlagnahmten Behänge erfolgt kostenlos durch Beauftragte der Reichsbekleidungsstelle.

Die Reichsbekleidungsstelle wird dafür Sorge tragen, daß dem Eigentümer der beschlagnahmten Behänge an Stelle der Geldentschädigung der alsbaldige Erwerb und die Anbringung gleichartiger Gegenstände aus Vapierpapiergeweben mit den vorhandenen Anmachevorrichtungen (Schürzen, Ringe und dergl.) ohne Zugahlung ermöglicht wird.

§ 11. Enteignung.

Kommt eine Einigung nach § 10 nicht zustande, so werden die beschlagnahmten Behänge durch die Reichsbekleidungsstelle, Verwaltungsabteilung, oder die von ihr hiermit beauftragte Stelle enteignet werden.

Den Uebernahmepreis legt die Reichsbekleidungsstelle oder die von ihr hiermit beauftragte Stelle fest. Wenn der Eigentümer sich mit dem Uebernahmepreis nicht einverstanden erklärt, wird der Uebernahmepreis durch das Reichsgericht für Kriegswirtschaft endgültig festgesetzt.

§ 12. Verpflichtung der Gewahrsamshaber und der Beauftragten der Reichsbekleidungsstelle.

Die Eigentümer, Besitzer und Gewahrsamshaber beschlagnahmter Behänge sind verpflichtet, den Beamten der Reichsbekleidungsstelle bei Vorweisung eines von der Reichsbekleidungsstelle Verwaltungsabteilung ausgestellten gestempelten Ausweises jederzeit Zutritt in alle Räume zu gewähren und den Zugang zu den Behängen zu freimachen, daß die Arbeit unbehindert und ohne Zeitverlust erfolgen kann. Wertlosigkeiten, die durch Nichtbeachtung dieser Verpflichtung entstehen, werden von der Geldentschädigung in Abzug gebracht oder sind vom Eigentümer (Besitzer, Gewahrsamshaber) vor Anbringung der Beschlagnahme an den Beauftragten der Reichsbekleidungsstelle zu zahlen.

Die Beauftragten der Reichsbekleidungsstelle sind verpflichtet, über Einrichtungen und Sachverhältnisse, die hierbei zu ihrer Kenntnis kommen, vorbehaltlich der dienstlichen Berichterstattung und der Anzeige von Geschwindigkeiten, Verschwiegenheit zu beobachten.

IV. Strafvorschriften.

§ 13.

Gemäß § 3 der Bundesratsverordnung über Befugnisse der Reichsbekleidungsstelle vom 22. März 1917 wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft, wer den Bestimmungen des § 5 Absatz 1 und 2, des § 7 Absatz 1 und des § 12 zuwiderhandelt.

Neben diesen Strafen kann auf die in § 3 der genannten Bundesratsverordnung bezeichneten Nebenstrafen erkannt werden.

V. Inkrafttreten.

§ 14.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 28. Juli 1918 in Kraft.

Berlin, den 25. Juli 1918.

Reichsbekleidungsstelle.

Geheimer Rat Dr. Beutler, Reichskommissar für bürgerliche Kleidung.

Verkehr mit Getreide, Hülsenfrüchten, Buchweizen und Sirke aus der Ernte 1918 zu Saatweiden betr.

1. Jeder, der im Eigenhandel oder als Kommissionär oder Vermittler sich am Umsatz von Saatgut beteiligen will, bedarf der Zulassung.

Die Zulassung kann nur an solche Händler erteilt werden, die bereits in den Jahren 1913/14 nachweislich Saathandel mit der Fruchtart getrieben haben, für die sie zugelassen werden sollen.

Die Zulassung erstreckt sich nur auf den Vertrieb einer bestimmten Menge Saatgut, die nach dem tatsächlichen Bedürfnis des Bezirks und der Verkaufsmöglichkeit des Händlers bemessen wird.

Wünsche um Zulassung zum Saatguthandel sind bei dem unterzeichneten Kommunalverband nach dem vorgeschriebenen Vordruck zu stellen.

Alle früher ausgestellten Zulassungsscheine haben mit Inkrafttreten der Saatgutverordnung vom 27. Juni 1918 ihre Gültigkeit verloren.

2. Die Ausstellung der Saatkarten erfolgt nur auf Antrag, der von den Händlern und Verbrauchern nach vorgeschriebenem Vordruck bei der Ortsbehörde des Wohnortes des Antragstellers einzureichen ist. Die Ortsbehörde hat den Antrag zu prüfen und darauf das Ergebnis der Prüfung amtlich zu bescheinigen. Die Prüfung hat sich darauf zu erstrecken, ob die angegebene Anbaufläche vorhanden ist und ob gegen die Ausstellung der Saatkarte Bedenken bestehen.

Alle diejenigen, die bereits schriftlich oder mündlich Antrag auf Ausstellung von Saatkarten — mit Ausnahme derjenigen für Lupinen und Wicken — gestellt haben, müssen den Antrag erneuern.

3. Landwirte, welche selbstgebautes Getreide zu Saatweiden innerhalb des Kommunalverbandes Großbain abgeben wollen, bedürfen hierzu der ausdrücklichen Genehmigung des Kommunalverbandes. Wünsche sind unter Angabe der Sorte und der zur Abgabe bestimmten Menge hierher anzugeben.

Größenhain, am 30. Juli 1918.

708 b.

Der Kommunalverband.

Der II. Nachtrag zur Uferordnung für die staatlichen und städtischen Ausschiffungs- und Lagerplätze in Weihen wird nach Genehmigung durch das Königl. Finanzministerium hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Weihen, am 29. Juli 1918.

Nr. 157 X.

Königliche Amtshauptmannschaft als Eldstromamt.

Nachtrag II

zur Uferordnung für die staatlichen und städtischen Ausschiffungs- und Lagerplätze in Weihen vom 1. Dezember 1901.

Gültig vom 1. Januar 1918.

§ 9 erhält in Ueberschrift Wortlaut und folgende Fassung:

§ 9. Betrieb und Benutzung der Kräne.

Der Betrieb der staatlichen Kräne auf dem Elbal in Weihen untersteht unter Oberleitung des Königl. Straken- und Wasser-Bauamtes Weihen dem Ufermeister (dem in Weihen wohnhaften Strommeister).

Etwaige Beschwerden über den Kranbetrieb sind aber bei dem Königl. Straken- und Wasser-Bauamt Weihen anzubringen.

Die betriebsfertigen Kräne werden im allgemeinen nach der Reihenfolge der geschehenen Anmeldung bereitgestellt, doch wird bei der Zuzahlung der Kräne, wegen der verschiedenen Tragfähigkeit derselben, besondere Rücksicht auf Art und Gewicht der zu löschenden oder zu ladenden Güter genommen werden.

Die Schiffsführer haben sich dabei eine Auswechslung der Kräne gefallen zu lassen, wenn während der Lösung oder Ladung Güter eintreffen oder angemeldet werden, zu deren Hebung oder Senkung die bis dahin von ihnen benutzten Kräne anderweit verwendet werden müssen.

Kommen mehrere Fahrzeuge zu gleicher Zeit an, so haben die zu Berg fahrenden vor den zu Tal gehenden den Vorrang. Im übrigen ist lediglich die Zeit der Anmeldung für die Reihenfolge des Anlegens maßgebend.

Kommen mehrere Fahrzeuge mit ein und demselben Dampfer an, so hat dasjenige, welches bereits unterweg einen Teil seiner Ladung gelöst hat, vor den übrigen den Vorrang, vorausgesetzt, daß nicht besondere Gründe zu einer Abwechslung hieron vorliegen. Keinem Schiffsführer steht das Recht zu, die Lösung oder Ladung mittels eines bestimmten Krans zu fordern. Ebenso darf die Lösung oder Ladung nicht bis zu dem

etwasigen Zurechnung des gewünschten Kranes verweigert werden, sondern sie ist unter Vermeidung des jeweils verfügbaren Kranes nach Maßgabe von § 8 und unter Berücksichtigung der Tragfähigkeit des Kranes unverweilt in Angriff zu nehmen.

Das Laden oder Löschen der Fahrzeuge darf, soweit die Güter nicht getragen oder gerollt werden mit dem Mastenkrane ausnahmsweise und nur solange erfolgen, als dieser der staatlichen Krane zur Verfügung steht, andernfalls nur unter ausdrücklicher Zustimmung des Ufermeisters.

2. Vom § 10 erhält die Uferbehörde und Satz 1 vom 1. Abgabe folgende Fassung: § 10. Ufergeld, Umlade-, Kran- und Wiegegebühren.

Für alle an den staatlichen und städtischen Ausschiffungsplätzen zur Usschiffung oder Ladung kommenden Güter und sonstigen Gegenstände ist ein Ufergeld, für alle auf diesen Plätzen vom Landfuhrwerk zur Bahn oder umgekehrt zur Umladung kommenden Güter und Waren aller Art eine Umladegebühr, und für den Gebrauch der Krane und der Waage eine Kran- und Wiegegebühren unter Zugrundelegung des diesem Nachtrags angefügten Gebühren-Vergleichnisses zu entrichten.

3. § 17 Absatz 8 erhält folgende Fassung: Die Schiffsführer, Warenempfänger oder Ablender, welche sich der Krane oder der Waage beim Ein- oder Ausladen bedienen wollen, haben sich deshalb mit dem Ufermeister ins Einvernehmen zu setzen.

4. Punkt 2, 3 und 5 des Nachtrags I, gültig vom 1. März 1906, werden hiermit aufgehoben.

Meißen, am 28. Januar 1918. Königl. Amtshauptmannschaft als Stadtkommandant. Dr. Grille. Königl. Hof- und Wasser-Bauamt. Ringel. Der Stadtrat. Dr. Hg. Gebühren-Vergleichnis für den Nachtrag II zur Uferordnung für die staatlichen und städtischen Ausschiffungs- und Lagerplätze in Meißen vom 1. Dezember 1901. Gültig vom 1. Januar 1918.

IV. Wiegegebühren: Ab. Nr. 88 für Waren und Güter aller Art (Maffen- und Stückgut) je 100 kg 5 Pf. Am 1. August werden fällig die Gemeindegroßsteuer auf 2. Termin mit der Hälfte des Jahresbetrags an 1. M. 11 Pf. fürs laufende Jahrsumme, die Staatsgrundsteuer auf 2. Termin 1918 nach 6 Pf. für die Einheit - zu val. die Bekanntmachung des Königl. Finanzministeriums vom 22. Juli 1918, Meißner Tageblatt Nr. 170 - und der Beitrag für den Landes-Kulturrat, welcher auch in diesem Jahre von den größeren Grundbesitzern nach 1 Pf. für die Einheit zu erheben ist. Die Gemeindegroßsteuer ist bis zum 31. August und die Staatsgrundsteuer und der Landes-Kulturratsbeitrag bis zum 14. August 1918 an unsere Steuerkasse abzuführen. Der Rat der Stadt Meißen, am 30. Juli 1918.

Bezugschein auf Kristallfoda.

Wir geben hiermit bekannt, daß dem Submissionsamt in Dresden die Ausstellung von Bezugscheinen auf Kristallfoda zum Zwecke der Desinfektion und Bereinigung medizinischer Geräte und Geschirre für Krankenhäuser, Sanatorien, Erbholungsküchen, Kliniken, Heize, Zahnärzte, Tierärzte, Tierkliniken und Bedammen des ganzen Königreiches Sachsen übertragen worden ist.

Bis 5 kg können Vorermänte zu gewerblichen Zwecken Soda im freien Handel zweimonatlich beziehen, für größere Quantitäten ist die Ausstellung eines Bezugscheines erforderlich. Derselbe ist zweimonatlich beim Verteilungsausschuß für Kristallfoda beim Submissionsamt in Dresden, Al. Ostra-Allee 27 unter näherer Begründung zu beantragen, und zwar muß die Verantwortung für den Gebrauch der Monate August-September sofort erfolgen, die für die Monate Oktober-November in der Zeit vom 20. bis 25. September, die für die Monate Dezember-Januar in der Zeit vom 20. bis 25. November usw. Für die Ausstellung des Bezugscheines ist eine Gebühr von 2 Pfennig für das Kilo, mindestens

aber 50 Pf. zu entrichten. Dem ersten Bezugschein wird eine Liste, aus der die zur Lieferung für Sachsen unbedingt verpflichteten Firmen ersichtlich sind, beigelegt. Die Verwendung der Scheine geschieht auf Gefahr des Adressaten als Drucksache, für verloren gegangene Scheine wird Ersatz nicht geleistet. Falls die Zustellung der Scheine halber als Brief oder eingeschriebener Brief gewünscht wird, so sind dem Antrag 15 Pf. bzw. 35 Pf. Porto beizufügen, die Gebühr für den Bezugschein aber ist auf das Postkontonto

Beilage Nr. 24044 des Verteilungsausschusses für Kristallfoda beim Submissionsamt zu überweisen. Erst nach Eingang der Gebühr erfolgt die Zustellung der Scheine. Der Rat der Stadt Meißen, am 30. Juli 1918.

Im Jahre 1918 werden die Anlagen zur römisch-katholischen Kirche mit 20 Pf. auf jede M. Staatsinkommensteuer und mit 2 Pf. auf jede staatliche Grundsteuer einbehalten in 2 Terminen erhoben. Der 1. Termin war am

15. Juli dieses Jahres fällig und ist nunmehr sofort an die diesige Steuerkasse, Gemeindeamt, Zimmer Nr. 5, zu bezahlen. Gröba, Elbe, am 29. Juli 1918. Der Gemeindevorstand.

Die 2. Rate des Steuerertrags war am 10. Juli dieses Jahres fällig und ist nunmehr sofort an die diesige Steuerkasse, Zimmer Nr. 5, zu bezahlen. Gröba, Elbe, am 29. Juli 1918. Der Gemeindevorstand.

Gemeinde-Sparkasse Gröba.

Gemeindevorstand. Fernruf Amt Meißen Nr. 96. Tägliche Verzinsung der Einlagen mit 3 1/2 Prozent. Mündelsichere Kapitalanlage unter Garantie der Gemeinde Gröba. Strengste Verschwiegenheit über alle Geschäftsvorfälle. Einlagebücher gebührenfrei. Kontrollmarken unentgeltlich.

Einzahlungen können auch Postcheck-Anweisung auf Konto 22053 Amt Meißen, Giroverkehr auf Konto 5 Gemeindeverbands-Girokasse Gröba, schriftliche Aufträge werden am Tage des Eingangs erledigt. Vermietung von Panzerkraft-Schließzählern zur Aufbewahrung von Wertpapieren und Effekten aller Art. Unentgeltliche Aufbewahrung von Wertpapieren (Kriegsanleihen). Kostenfreie Einlösung von Zinscheinen. Gemeindevorstands-Girokasse.

Kostenlose Geldüberweisung nach allen Orten Deutschlands. Einlagen auf Girokonto in unbeschränkter Höhe. Rückzahlungen auf Wunsch sofort. Verzinsung der Einlagen auf Girokonto nach Vereinbarung. Sparkassen für die Sparkasse und Girokasse Montag bis Freitag vorm. 8-1 und nachm. 3-5 Uhr. Sonnabends vorm. 8-1 Uhr. An Festtagen geschlossen.

Brennholzverkauf

morgen Donnerstag, den 1. August 1918, nachmittags 1 Uhr bei Herrn Mose, Raumnummer 23 Markt. Weiba, 31. Juli 1918. Der Gemeindevorstand.

Feldmarschall v. Eichhorn ermordet.

(Kiew, 30. Juli. Grafen Feldmarschall v. Eichhorn und seinen persönlichen Adjutanten Hauptmann v. Dreßler wurde um 2 Uhr nachmittags auf dem Wege vom Kasino zur Wohnung in unmittelbarer Nähe durch einen in einer Droikabe herankommenden Mann ein Bombenattentat verübt. Beide wurden sehr schwer verletzt. Attentäter und Auslöser wurden verhaftet. Die bisherigen Feststellungen deuten auf Urheberschaft der Sozialrevolutionären Partei in Moskau, hinter der erfahrungsgemäß der Verband steht.

(Berlin, 30. Juli. (Antl.) Wolfs Telegraphisches Bureau meldet: Seine Majestät der Kaiser sandte an Generalfeldmarschall v. Eichhorn folgendes Telegramm: Mein lieber Generalfeldmarschall! Mit Enttäuschung und tiefem Bedauern erhalte ich die Meldung von dem verabscheuungswürdigen Verbrechen, das gegen Sie und Ihren Adjutanten begangen wurde. Seien Sie meiner aufrichtigen, herzlichen Teilnahme versichert. Ich hoffe und wünsche zu Gott, daß Ihnen baldige Wiederherstellung beschieden sein möge, er erhalte Sie uns und dem Vaterlande. Mit herzlichem Gruß Ihr wohlgenigter König Wilhelm.

(Kiew, 30. Juli. Feldmarschall v. Eichhorn ist heute abend 10 Uhr seinen Verletzungen erlegen. Kurz nach ihm bedinglichen Hauptmann v. Dreßler.

Emil Gottfried Hermann von Eichhorn wurde am 18. Februar 1848 in Bieslau geboren. Im Feldzuge gegen Oesterreich zeichnete er sich bei Soor, bei der Einnahme von Königshof, sowie bei Königgrätz aus und erwarb sich hier das Militärkreuz 1. Klasse. Im Kriege 1870/71 machte er die Belagerung von Straßburg und Paris mit und kämpfte in der Schlacht am Mont Valerian, wo ihm seine hervorragende persönliche Tapferkeit das Eisene Kreuz eintrug. Nach dem Kriege besuchte er die Kriegsakademie. Am 1. Mai 1904 wurde Eichhorn Kommandierender General des 18. Armeekorps. Am 1. August 1905 erfolgte seine Beförderung zum General der Infanterie, am 1. Januar 1913 zum Generalobersten, nachdem er kurz zuvor Generalfeldmarschall der 7. Armee-Inspektion geworden war. Eichhorn ist Ritter des Schwarzen Adlerordens und steht a la suite des 8. Grenadierregiments. Seit dem Jahre 1880 ist er mit Jenny, geb. Jordan, vermählt, die ihm eine Tochter und zwei Söhne schenkte. Am 18. Dezember 1917 ernannte ihn der Kaiser zum Generalfeldmarschall. Sein Name wird für immer neben dem Hindenburg und Otto von Belows mit der neunzigjährigen Winterkämpfe in Masuren, die Ostpreußen von dem russischen Feind befreite, untrennlich verknüpft sein. Im Jahre 1918 war er der Führer der deutschen Okkupationsarmee in der Ukraine. Seine Truppen genossen in eiligstem Laufe die Stadt Kiew und weiterhin auch den südlichen Teil des ukrainischen Landes. Wenn er lebt, so schreibt Generalleutnant z. D. Baron v. Ardenne, auf seinem Posten als Militärstatthalter des besetzten Landes, das er ruhmvoll verwalte, Gegenstand eines Attentats wird, so nimmt die ganze deutsche Heimat an seinem Schicksal teil. In Kiew war ein geborener Feldherr. In seiner überlegenen Ruhe war er dem Generalfeldmarschall von Hindenburg verglichenbar.

Im Berliner Lokalanzeiger heißt es: Näheres, als die vorstehende knappe Mitteilung, liegt einstweilen noch nicht vor, doch ist es nach Lage der Dinge ziemlich unabweisbar, daß diese neue Untat auf die gleichen wahrnehmbaren Elemente zurückzuführen ist, wie das Verbrechen am Grafen Mirbach, und man wird getrost behaupten können, daß der Selbstmord auch diesmal wieder die Hände im Äußeren Spiel hat.

Das Berliner Tageblatt schreibt über das Attentat: Es war von vornherein gegeben, die Verbrecher in den Kreisen der fanatischen ukrainischen Politiker zu suchen, die nicht allein die mit deutscher Unterstützung aus Rußland gelommene Regierung des Hetmans Skorobabi bekämpfen, sondern vor allem auch den Kampf: „Fort mit den Deutschen!“ auf ihre Fahnen geschrieben haben. Man könnte auch versucht sein, an einen Nachahrer der Anhänger der gestürzten Kadaverregierung für das eben ergangene Urteil des deutschen Feldgerichts im Prozesse wegen der Entführung des Bankiers Lohndel zu denken. In diesem Prozesse ist, wie wir melden, wegen eines gegen das deutsche Militär gerichteten Komplottes eine Anzahl Angeklagter, darunter der frühere Ministerpräsident Dolibowitsch, zu schweren Freiheitsstrafen verurteilt worden. Wahrscheinlicher aber ist, daß die Tat von langer Hand vorbereitet ist, und demselben Boden, wie das Moskauer Attentat, entspringen ist. Es muß an die zwei Tage vor der Ermordung des Grafen Mirbach abgehaltene Sitzung des Moskauer Sowjetkongresses erinnert werden,



in dem sich das Ereignis abspielte, das seinerzeit als die „Vorgeschichte des Geländemordes“ bezeichnet worden ist. Da war es der ukrainische Delegierte Alexandrow, der durch eine stammende, wider Deutschland und den „deutschen Imperialismus“ gerichtete Rede wühlende Demonstrationen der Sozialrevolutionäre gegen die deutschen Unterdrücker der ukrainischen Bauern“ veranlaßte. Der Ruf: „Nieder mit diesen Mörder, nieder mit Mirbach!“ wurde nach der Boge des deutschen Legationsrates gerichtet. Zwei Tage später schritten die Sozialrevolutionäre zu der heute noch nicht völlig geklärten Tat. Weil schon die frühen ihres Ursprungs nach dem ukrainischen Boden führten, ist der Schlag gegeben, daß die beiden Anschläge wieder ein und dasselbe gegen die deutsche Politik in der Ukraine und gegen die Friedensschlüsse von Brest-Litowsk gerichteten Planes sind. Der Teil des Planes, zu dem in Moskau das Signal gegeben werden sollte, ist vorläufig gescheitert. Wie sich die Dinge in Kiew weiter entwickeln werden, vermag in dieser Stunde niemand zu sagen.

Das Verhör des Attentäters. (Kiew, 28. Juli) Der 23 Jahre alte Attentäter erklärte bei seiner Vernehmung, aus dem Gouvernement Nischni in Rußland zu stammen und getrieben aus Moskau im Auftrag eines kommunistischen Ausschusses in Kiew eingetroffen zu sein, um den Feldmarschall v. Eichhorn zu ermorden.

Aus der Ukraine. (Berlin, 28. Juli) „Niemalsja Wost“ berichtet: Aus glaubwürdiger Quelle wird mitgeteilt, daß der Eisenbahnstreik

unmittelbar vor günstiger Beilegung stehe. Es ist gelungen, einflußreiche Kreise davon zu überzeugen, daß ihre Orientierung über den Zustand ungenau und parteiisch wäre und daß gewisse Forderungen der Streikenden erfüllt werden müßten. Als Ergebnis wird die Einsetzung einer besonderen staatlichen Kommission erwartet, die die Lage der Eisenbahnen allseitig untersuchen wird. - Dieselbe Zeitung schreibt am 28. Juli: Zur Aufrechterhaltung der Ordnung hat die Ukraineregierung verschiedene bekannte Vertreter der äußersten linken Partei verhaften lassen, darunter den früheren Kriegsminister Wetliura, da gegen ihn der Verdacht der lebhaften Agitation gegen die bestehende Regierung besteht. Aus denselben Gründen sind auch einige Vertreter der äußersten rechten Partei verhaftet worden, darunter Welitan.

Die deutsch-russischen Beziehungen. (Berlin, 30. Juli) Zur Meldung des Berliner Büros der Petersb. Tel.-Agentur, wonach die deutsch-russischen Beziehungen über die politischen Hauptfragen noch garnicht begonnen hätten, erklärt der „Berl. Lokalanz.“, daß die Beziehungen über einige wichtige politische Angelegenheiten zu einer völligen Klärung geführt hätten. Dazu gehörte die Frage der Loslösung Dänlands und Estlands vom russischen Reich, gegen die von der Moskauer Sowjetregierung entsprechend dem von ihr verkündeten Selbstbestimmungsrecht keine Bedenken mehr erhoben würden. Die Sowjetregierung habe sich mit der Loslösung der beiden Provinzen grundsätzlich abgefunden und eine entsprechende Erklärung nach Berlin gelangen lassen. Auch in einer Reihe anderer politischer Fragen beständen keine wesentlichen Gegensätze mehr.

Die Lage in Moskau sehr ernst. (Berlin, 30. Juli) Der „Lokalanz.“ meldet aus dem „Dagbl. der „Matin“ berichtet aus Stockholm: Die Zustände in Moskau seien sehr ernst. Die Verhaftungen häufen sich, die Gefängnisse sind überfüllt. Die Wahrscheinlichkeit eines Aufstandes gegen die Bolschewiki nimmt täglich zu.

Das Vordringen des Verbandes in Rußland.

Das Vordringen des Verbandes gegen die Bolschewiki ist anscheinend in vollem Gange. In Archangelst und an der Murmanküste sind bereits gegen 20 000 Mann Landset, die in südlicher Richtung auf die Krime zu marschieren. Die durch 1500 Kosaken verstärkten Tschetschenowaten, die etwa 40 000 bis 60 000 Mann zählen, aber ihrerseits von Osten her infolge reichlicher Zufuhren an Material, Waffen und gebundenen Buldauern, für die die Verbandsmächte sorgen, einen stärkeren Druck aus. Seitdem sie sich Samoras bemächtigt haben, muß sogar Moskau als durch sie bedroht gelten. Hinter ihnen aber zieht die viel schlimmere Gefahr des Ginnasches japanischer, chinesischer und amerikanischer Truppen herauf. Die Japaner stehen in der Mandchurei und ihre Truppen haben bereits vorgezogen. Die bolschewistische Regierung macht fieberhafte Anstrengungen, ein Oer zusammenzubringen, das den russischen Boden gegen die ins Land einfallenden ehemaligen Freunde und Bundesgenossen zu verteidigen vermöchte, aber aller Umsicht spricht dagegen, daß die militärischen Einberufungen der bolschewistischen Nachhänger schnell genug die erforderlichen Streitkräfte zusammenbringen werden.

Sport.

Militärspport Meißen. Nachdem die Fußballmannschaft der 68er am Sonntag gegen die Starke 11 der 107er in Grimma geschieden und sich dort ebenfalls geschlagen hatte, wird sie morgen Donnerstag nachmittags 4 Uhr auf dem schwarzen Platz der 1. Mannschaft der Zeitbühner M.-B.-A. gegenüberstehen. Die 68er haben vor kurzem zwei der besten Spieler aus dem Korps bzw. der Mitteldeutschen Verbandsmannschaft, den Mittelkürmer Zeustel und den Verteidiger Saalbach erhalten. Es wird deshalb das morgen stattfindende Spiel ein sehr interessantes werden.

Arena Belli

Riesa, Schützenplatz.

Heute Mittwoch, den 31. Juli, abends 8 Uhr
Vorstellung mit neuem Programm.
Zum Schluss
die hochoriginelle Militärhumoreske:
Lünes bei der Infanterie
oder: Der Stolz der 4. Kompanie.
Um zahlreichen Besuch bittet Käsar Belli, Direktor.

Gasthof Pausitz.

Theater der Stadt Riessa.
Sonntag, den 4. 8. 1/9 Uhr.
Gastspiel der Herren Friedr. Gehling, Paul Vogel
und Georg Weigel.

Zigeunerliebe

oder: Bassama terremoto.
Wiederholungsstück in 4 Aufzügen.
Siehe Sonnabendbericht. Die Direktion.



Allgemeiner Hausbesitzerverein Riessa.

Mitgliederversammlung
Donnerstag, d. 1. August, abends 8 Uhr
im Hotel „Wettiner Hof“.
Tagesordnung: Wahl von neun Hausbesitzern zum
Vorschlag als Beisitzer zu dem zu errichtenden städtischen
Eingangsamt. Der Vorstand.

Stadtpark.

Donnerstag, den 1. August, 8 Uhr abends großes
Militär-Konzert.
Ergebenst ladet ein G. Fahl.

Achtung! Schlachtpferde!

Sucht jederzeit zu kaufen. Bei Hochschlachten
schnellst zur Stelle. Bean. Transporth.
Weiterverkauf findet nicht statt.
Albert Mehlhorn, Gröba.
Telephon Riessa Nr. 685.

Zurückgekehrt vom Grabe meiner lieben Frau,
unserer guten Mutter

Wilhelmine Lehmann

sagen wir allen denen, die ihren Sarg mit Blumen
schmückten, unseren herzlichsten Dank.
„Ruhe sanft!“
Riessa, den 31. 7. 1918.
Hermann Lehmann nebst Kindern.



Es ist so schwer, dies zu verstehen,
dass wir uns soll'n nicht wieder sehn.
Blühlich und unerwartet erhielten wir
die schmerzliche Nachricht, dass mein lieber
Sohn, unser unergieblicher Bruder, Schwager und
Onkel, der Unteroffizier

Max Theile

Inb. des E. K. 2. Kl. u. d. F.-Aug.-Med. i. Bronze
im blühenden Alter von 23 Jahren am 12. 7. 18
den Heldentod für uns erlitten hat. Er folgte nach
2 Jahren 9 Monaten seinem lieben Bruder Alfred.
Draußen im Feindesland wölbt sich ein Hügel.
Wenn schmückte ihn unsere Hand, hätte sie Flügel.
Kann auch unser Auge nicht über ihn weinen,
Werden die Sterne doch licht darauf scheinen.
Dem Selbengrab gilt all unser Sehnen,
Fällt nachts der Tau herab, sind's unsre Tränen.
Ruhe sanft, du gutes Herz,
Dir der Frieden, uns der Schmerz.
Bohra, den 30. Juli 1918.
Der tieftrauernde Vater nebst Geschwiftern
und Angehörigen.



Es ist bestimmt in Gottes Rat,
dass man vom Liebsten, was man hat,
muh scheiden.

Hierdurch die traurige Nachricht, dass
mein über alles geliebter Gatte, der liebevolle,
treulorgende Vater seiner drei Kinder, unser lieber
Sohn, Schwiegersohn, Bruder, Schwager und
Onkel, der Landsturmmann

Otto Böttcher

Landw.-Inf.-Reg. 181
im Alter von 28 Jahren im Reserve-Lazarett in
Höchst am Main an seiner schweren Verwundung
verstorben ist. Treue Kameraden betteteten ihn zur
ewigen Ruh.
Gröba, Auestr. 23, 31. Juli 1918.

Im unlagbaren Web
die tieftrauernde Gattin Selma Böttcher
geb. Wilhelm nebst Kindern
und übrigen Hinterbliebenen.
In tiefer Trauer gibt es kein Vergessen,
Das Bild des Abgeschied'nen lebet immer fort
Und ob auch Jahre kommen, Jahre geben,
Noch klingt im Geiste nach manch' liebes Wort.
Wer viel verloren, leidet unermessen,
Für tiefe Trauer gibt es kein Vergessen.

Vereinsnachrichten

Rieser Ferienwanderungen. Nr. 1. Sonnabend, den
3. August 1918; Wanderung nach Seerhausen, Stbflg.
Trogen, Lommahsch. Rückfahrt, Ankunft 8 Uhr. Stellen
1 Uhr an der Trinitatiskirche. Anmeldung Freitag,
vorm. 11 Uhr im Schulhof der Knabenschule. Kosten
60 Pf. Führer: R. Hofmann.

Die Magermilchkartenausgabe

findet Donnerstag und Freitag nachmittag von 2 Uhr ab
in den Geschäften Wettinerstr. 24 und Schloßstr. 15 gegen
Vorlegung der abgelassenen Karte statt.

Molkereigenossenschaft Riessa, e. G. m. b. H.

Gebrauchte Güter jeder Art, Bastleinwand und Bindfaden

kaufe jeden Wochen gegen sofortige Kasse. Zahl von der
Reichsstelle vorgeschriebene Uebernahmepreise.
Von Kindern wird nicht gekauft.

Annahmetag: Freitag, den 2. August 1918,

von 11 bis 2 Uhr nachmittag Hauptstr. 54, im Hofe.

Oswald Horn, Sachhändler.

Von der Reichsstelle zugelassener, für die Amtshauptmann-
schaft Gröba allein berechtigter Verkäufer von Säden.
Bei größeren Posten komme anwärts.

Brikett-Ausgabe

Riessa-Stadt
Donnerstag, den 1. August Nr. 1-300
Freitag, „ 2. „ 301-600
Sonnabend, „ 3. „ 601-900
Montag, „ 5. „ 901-1200
von vorm. 8-11, nachm. 1-5 Uhr.

Haus Ludewig.

Brikett-Ausgabe

für Riessa-Stadt
am Donnerstag, den 1. August von früh 6-11 Uhr auf
Nr. 1-200, von mittags 1-5 Uhr auf Nr. 201-400.
Hermann Kern, Elbstr. 2.

Kontorist(in)

mit Bahnverwand möglichst auch mit Maschinenschreiben ver-
traut, gesucht. Schriftliche Angebote mit Zeugnisabschriften
und frühestem Eintrittsdatum an
G.-E.-G. Verwaltungsstelle Gröba.

Strümpfe

werden gut, mit nicht brüden-
den Nähten, vorgerichtet.
Aus 6 Paar werden 4 Paar
„ 3 „ 2 „
wenn die Fäße
nicht abgesehen sind.
Annahmestellen:
Frau Schubert, Riessa,
Hauptstr. 64, Hof, p.
Frau Werner, Gröba,
Rieser Str. 14, l.

Stoppelrübensamen,

lange, weiße, grünlöflige,
Riefenpörgel,
Incarnattlee,
Spinatfamen

in nur guter feinstfäbiger
Ware empfiehlt

Alfred König.

Fernsprecher 180.

Gebr. Puppentwagen

wird zu kaufen gesucht. Off. u.
A Z 105 an das Tabl. Riessa.
Serrenfabrad zu verkaufen
Gröba, Ulrostr. 2, p. r.

Guterhaltenes Sofa

ob. Chaiselongue zu kaufen
gesucht. Angebote erbeten
Rieser-Wilhelm-Platz 1, 1.
Runder eichener

Tisch.

für Herrenzimmer passend, zu
verkaufen Rieser-Trans-So-
sehb-Str. 3a, p. l.

Piano.

noch guterhalten, wird zu
kaufen gesucht. Angebote
bitte niederlegen, unt. D R 917
im Tageblatt Riessa.

Kaufe 50 Schock

Strohseile.

Donner, Moritz.

Gelber Sand

kann abgefahren werden
Goethestr. 85.

Wer erteilt Unterricht in

Mathematik?

Off. unt. E D 929 im Tage-
blatt Riessa niederzulegen.

Jagdpatronen

Cal. 18
eingetroffen.
Ernst Moritz,
Hauptstr. 2. Fernspr. 117.

Rapsfaat Rottlee Inkarnattlee Winterrüben

(Stwehl)

Knörrich

Stoppelrübenfaat

lange, weiße, rottsfä.

Spinatfaat

Rapsinzchen

Winter-Rettich

empfehl't in
hochfeinstfäbiger Ware

Ernst Moritz

Riessa, Hauptstr. 2.
Fernspr. 117.

100 Zentner grüne Schnittbohnen

zum Eintochen u. Einfallen
eingetroffen. Pfund 55 Pfg.
solange Vorrat reicht.

Georg Schneider,

Wettinerstr. 29.

Junge sarte

Bohnen,

Pfund 55 Pfg., zum Ein-
tochen, jeden Wochen. Von
25 Pfund an 53 Pfg.

S. Tittel, Bauhüser Str. 4.

Weisskohl, Kohlrabi, Karotten, Kohlrüben

und andere Gemüse
offertiert in Ladungen

Oscar Winkler

Leipzig, Marktstraße.
Telefon: 19 929.

F. R.

Freitag, den 2. August,
abends 7,8 Uhr

Übung.

Das Erscheinen aller Kame-
raden ist dringend notwendig.
F. R.

China- u. Afrika-Krieger

Riessa u. Umg.

Sonnabend, den 3. 8., abends
8 Uhr Versammlung
im Restaurant zum Schlach-
thof. Der Vorstand.

Für die herzliche Teilnahme
an dem schmerzlichen Verluste
meines lieben Mannes und
treusorgenden Vaters

Joseph Siflinger

sagen wir allen nur hierdurch
unsern herzlichsten Dank.

In diesem Web

Ida Siflinger und Kinder
nebst Angehörigen.

Riessa, Schützenplatz 9,
am 30. Juli 1918.

Die glückliche Geburt
eines gesunden

Jungen

zeigen hocherfreut an

Gustav Fahlke u. Frau
Kosina geb. Rudolph.

Riessa, Ratskeller.

Die heutige Nr. umfasst
6 Seiten.

Am 29. Juli erhielten wir die erschütternde Nachricht,
dass unser einziger, guter, edler, hoffnungsvoller Sohn und
Bruder

Paul Wiegler

Inhaber des Eisernen Kreuzes II. Klasse

am 20. d. M. im Alter von 24 Jahren gefallen ist.

Dies zeigen hiermit im grössten Schmerze an

die tieftrauernden Eltern

Neu-Gröba,
Restaurant „Zur Wartburg“,
den 31. Juli 1918.

Aug. Wiegler und Frau
Helene Wiegler
Max Liebezeit
Alfred Zschernig
z. Z. auf Urlaub.

Belleidsbezeugungen werden dankend abgelehnt.

Im Kampfe um Deutschlands Ehre und Zukunft fiel am
19. Juli 1918

Wachtmeister — Offizierstellvertreter

Otto Dörffler

der 3. Batterie Feldartillerie-Regiments Nr. 32.

In ihm wurde uns ein äusserst beliebter und treuer, mit hohen solda-
tischen Fähigkeiten ausgezeichnete Kamerad entzogen. Er wird uns unver-
gesslich bleiben.

Im Felde, 24. Juli 1918.

Die aktiven Unteroffiziere
des 3. K. S. Feldartillerie-Regiments Nr. 32.

Das fünfte Kriegsjahr!

Zum 1. August 1918.

Wir feierten vor dem Kriege das Kalenderneujahr am 1. Januar und rechneten nach dem Geschäftsjahre am 1. April. Nun kommt allmählich ein drittes hinzu: das Kriegsjahr! Denn solange währt nun schon das Morden auf Erden, das wir uns auch an diese Barbareität gewöhnen mußten und die alljährliche Wiederkehr ihres Ausbruchs in schauerlicher Erinnerung nun vorzeichen. Wir erschauern schon, als nach dem ersten Kriegsjahr noch kein Ende des Kampfes abzusehen war. Wir hofften dann vom zweiten zum dritten und vierten, daß es das erlebte Ende bringen werde. Allmählich sind wir zurückhaltend geworden. Wir haben gelernt, uns auch ohne bestimmte Hoffnung tapfer durch die schwere Zeit durchzuschlagen. Von uns aus können wir ja das Ende nicht herbeiführen. Die deutschen Staatsmänner — es wird ihnen vor der Weltgeschichte ewig zur Ehre gereichen — haben die vernünftige Besonnenheit niemals verloren; haben jeden einermöglichen gelangt erscheinenden Augenblick dazu benutzt, um sich bereit zu erklären, die Wege zum Frieden der Menschheit wieder anzubahnen. Die Antwort, die sie erhielten, war noch immer schillernd.

Und so fühlen wir alle jetzt an der Schwelle des fünften Kriegsjahres; es hat kaum noch Zweck, auf die Neben der feindlichen Staatsmänner hinzuweisen. Wir müssen eben abwarten, bis der Wahnsinn der Gegner sich selbst in den Abgrund stürzt. Eine harte Geduldsprobe! Und wir sind wahrlich die letzten, die eine Freude daran haben. Mühen doch auch wir jeden Fortschritt, der auf diesem einsig noch übrig gebliebenen Wege zum Frieden liegt, mit dem blutigen tapferen Sohne unseres Landes bezahle. Und wieviel mehr sind sie uns wert ganz abgesehen von unserer Liebe, gemeinsam mit dem sachlichen Maßstab der Kulturgeschichte, im Vergleich zu all den wilden und halbwilligen Horden, die der englische Weltbeherrscher über die Ozeane gegen uns herangelockt hat. Es ist ein unfaßlich bitteres Gefühl, das einen immer wieder überkommt, wenn unter den gelben bunten Farben des Banners der sogenannten „Kivilisation“ diese Negere und Kofaten, die Indianer und Kirgisen und wer noch sonst all mit heilerem Gebrüll sich auf ein friedliches Kulturvolk stürzen, von dessen wahren Wert und Geiste sie auch nicht die leiseste Ahnung haben können.

Sie alle kämpfen angeblich für die höchsten Ideale der Menschheit, diese Braunen, Schwarzen und Gelben, und würden einen, wenn man ihnen die Namen Schiller und Goethe, oder Kant und Fichte, oder Beethoven und Wagner nennt, nur höchst verständnislos anstehen. Aber drei Viertel der Menschheit sind im Sinne dieses Wahnsinns befangen. Sind auf die großen Krimelwörter der Entente herein gefallen; tragen den unerhörtesten Glauben an Deutschlands angebliche Barbarei, tragen den Eindruck wüster Grenelbilder und Schauermärchen in sich und machen aus diesem „unfaßlichen“ Vernichtungskriege gegen das Herz der europäischen Kultur einen „heiligen“ Krieg. Die Welt ist niemals wahnsinniger gewesen. Die Zeiten finstesten Aberglaubens, die Zeiten selbst des Heidentums, haben die Vernunft nicht so ungeschwerlich auf den Kopf gestellt, haben nicht so zu unzähligen, unverantwortlichen Schreckenstaten und Menschenverfolgungen geführt, wie unsere eink in so hoch geliefene Gegenwart! Wir Deutsche aber, wir können gegen das alles nur Verachtung und Ekel empfinden. Wir sind gewiß niemals blind gewesen gegen unsere eigenen Fehler, wir sind manchmal wohl sogar allzu kritisch gegen das eigene Land und Volk gewesen. Es hat uns auch der Krieg an vielen Stellen im eigenem Lande gezeigt, daß wir längst noch nicht am Ende aller unserer eifrigen sittlichen Vorkämpfungen angekommen sind.

Aber dem Höllenwürger gegenüber, das uns in diesem Weltkriege blindwütig umtobt, dürfen wir doch voller Stolz sein: dürfen wir doch einen Urteilspruch des Weltgerichts darin sehen, daß wir uns halten konnten gegen all diese zehnmal größere Uebermacht, gegen all diese furchtbare aufgeweckte Gehässigkeit, gegen all diese Raubtiere und Verleumdung. Gebalten haben! Und mehr als das: daß wir sie besiegt haben diese Masse von Gemeinheit, die da von überall her sich auf uns stürzt. Vor unseren jerschmetternden Streichen sanken Königreiche und Kaiserreiche in Trümmer. Staat und fest stehen wir auf dem tapfer behaupteten Boden der Heimat. Und immer wieder lassen wir die Gegner in unsere blühenden, schwarzen Wälder hinein zu Tode stürzen. Solange, bis sie genug haben werden! Und dieser Tag, dieser große schöne und erlösende Tag, der wird und muß kommen. Möge ihn das fünfte Kriegsjahr uns bringen! Es wird der Tag sein, an dem der schäumende Wahnsinn der Gegner an der Klippe deutscher Vernunft zerbricht. Dann wird mit uns die Menschheit aufatmen und den schrecklichen Wutdauern des Krieges entronnen, einmal besänftigt zurückkommen auf diese Tage des neuen Heeresabzuges. Und dann wird man Deutschlands Größe, Kraft und Geist ebenso würdigen und bewundern, wie man das alles jetzt in fäulnis überdünstet und verzerrter Phantasie in Staub und Sumpf niederzieht.

Kriegsnachrichten.

Von den kämpfenden Westfront. W.-F. meldet aus Berlin: Mit starken Kräften ist am 29. Juli der Feind auf neue gegen die letzte deutsche Front angegriffen und hat sich wiederum eine schwere blutige Schlange geholt. Wie feinerseitig Marschall Paig in Flandern und General Nivelle an der Aisne, jetzt auch an der Kampffront zwischen Soissons und Reims General Foch die alte starke Kampfweise des Verbandes fort, die lediglich dazu führt, seine an und für sich so ungeheuren Vorkämpfer ins Ungemessene zu steigern. Nach einer um 5 Uhr vormittags begonnene starken Artillerievorbereitung griff der Feind in dichten Wellen und mit starken Kräften unsere Front südlich von Gartenne an. Sein Angriff brach hier völlig unter schweren Verlusten zusammen. Am Nachmittag wiederholte er mit frischen Kräften seinen Vorstoß, der ebenso erfolglos blieb. Gleichzeitige englische Angriffe nordöstlich von Daulow-le-Chateau wurden glatt abgewiesen. Gegen 10 Uhr abends nochmals vorgehende feindliche Infanterie mußte bereits vor unserem Maschinengewehrfeuer zurückgehen. Bei dem vergeblichen Anrennen beiderseits Vereinzelter, das sich bis in die Abendstunden hinein wiederholte, brachten wir im Gegenstoß 2 Offiziere und 70 Mann an Gefangenen ein.

Die Verluste des deutschen Heeres während des 4. Kriegsjahres kommen in folgenden von W.-F. mitgeteilten Zahlen zum Ausdruck: Den Feinden wurden entziffen und deutschen Truppen besetzt im Osten 198.256 Quadratkilometer, in Italien 14.428 Quadratkilometer, an der Westfront (geräumtes Gebiet an der Marne ist abgerechnet) 5323 Quadratkilometer, im ganzen 209.002 Quadratkilometer. Ferner hielten unsere Truppen vom Feinde bezogen, von räuberischen Bänden säubert: in Finnland 873.602

Quadratkilometer, in der Ukraine 452.083 Quadratkilometer, in der Krain 25.727 Quadratkilometer. In Deute wurden eingebracht: 7000 Geschütze, 24.600 Maschinengewehre, 751.972 Gewehre, 2.867.500 Schuß Artilleriemunition, 102.250.900 Schuß Infanteriemunition, 2000 Flugzeuge, 200 Fesselballone, 1705 Feldküchen, 300 Tanks, 3000 Lokomotiven, 28.000 Eisenbahnwagen, 65.000 Fahrzeuge. Die Zahl der im 4. Kriegsjahr gemachten Gefangenen beläuft sich auf 888.500. Somit hat die Gesamtgefangenenzahl die Höhe von nahezu 3 1/2 Millionen erreicht.

Oesterreichisch-ungarischer Generalstabbericht. Amtlich wird aus Wien vom 30. Juli verlautbart: Auf dem italienischen Kriegsschauplatz wirkungsvolle feindliche Feuerüberfälle und Störungsfeuer gegen rückwärtige Räume. Oberleutnant Hinte-Crawford erzielte seinen 27. Luftstich. In der albanischen Front erneuerte der Feind seine starken Angriffe gegen unsere Stellungen an südlichen Semeni-Nier und auf dem Höhenrücken des Mali-Silones. Von unseren Truppen, die teils durch jähren Widerstand, teils in tapferen Gegenangriffen alle Anstrengungen der Gegner zurück zu machen, verdienen das Budapest Landsturmbataillon 3/29 und das ungarische (Kassner) Grenadierbataillon Nr. 3 besonders hervorgehoben zu werden.

Der Chef des Generalstabs. Graf Czernin über den Kaiserbrief. Das österreichische Herrschen hat geteilt das Budgetprovisorium angenommen. Im Herrenhaule erklärte Graf Czernin gegenüber der unrichtigen Darstellung in einem Teile der Auslandspresse über den Schritt des Kaisers beim rumänischen König, daß der Schritt auf seinen Rat und unter seiner vollen ministeriellen Verantwortung erfolgt sei. In Brief habe er aus guter Quelle die Nachricht erhalten, daß der König von Rumänien seine isolierte und daher hoffnungslose Lage zu verstehen begünne und einen Weg suche, um sich mit Kaiser Karl in Verbindung setzen zu können. Ich teilte, fuhr Graf Czernin fort, diesen Wunsch des rumänischen Königs Herrn Staatssekretär v. Kühlmann mit und riet dem Kaiser zu dem Schritt, der seitdem bereits verlaubar wurde. Er hatte den Erfolg, daß der letzte Verzweiflungstapf der Rumänen vermieden und ein sofortiger Frieden herbeigeführt wurde. Graf Czernin wiederholt, daß er die volle Verantwortung für diesen Schritt auf sich nehme. Es sei nie Aufgabe der Diplomatie, unter schweren eigenen Opfern den Kampf bis zur vollen Vernichtung des Gegners weiter zu führen, sondern so bald wie möglich einen ehrenvollen Frieden zu erreichen. (Wohlfahrt Weisall und Handeltatschen.) Das Herrenhaus trat dann die Sommerferien an.

Ein türkisches Dementi. Die türkische Gesandtschaft in Bern erklärt alle Gerüchte für unbegründet, denen zufolge die Türkei in letzter Zeit diplomatischen Anschluss an die Entente gesucht habe.

Tagesgeschichte.

Deutsches Reich. Der Generalfeldmarschall von Hindenburg hat den Ehrenvorsitz des vom Senat des Reichens geleiteten Vereins für das Deutschtum im Auslande übernommen.

Der Reichsregierungsrat Prof. Dr. Jund ist aus Anlaß seines goldenen Doktorjubiläums von der Tierärztlichen Hochschule in Hannover in Ansehung seiner hervorragenden Verdienste um die Phylogenie der landwirtschaftlichen Nutztiere und seines persönlichen Interesses für die Entwicklung der tierärztlichen Mitarbeit auf diesem Gebiete zum Ehren doktor der Veterinärmedizin ernannt worden.

Der Reichsanzeiger veröffentlicht das Umfassungsgesetz vom 26. Juli 1918, ferner die Berufung des Staats- und Justizministers Dr. Spahn in Berlin zum Mitglied des Herrenhauses auf Lebenszeit, gleichzeitig seine Bestellung zum Kronprinzen.

Schweiz. Trobender Generalstreik. Die „Nürcher Post“ meldet, daß sich der Konflikt zwischen dem Schweizer Bundesrat und dem älteren Arbeiteraktionskomitee, sowie den Eisenbahnern, deren Forderungen bisher nicht erfüllt wurden, verschärft haben. Das Komitee richtete an den Bundesrat ein Ultimatum, worin unersäßig befriedigende Zugeständnisse gefordert werden. Andersfalls werde von der sozialdemokratischen Partei und dem Ausschuss der schweizerischen Gewerkschaft der allgemeine Landesstreik in der Schweiz proklamiert werden.

Deutsches und Sächsisches.

Niesau, den 31. Juli 1918.

Die Brot- und Fleischversorgung. Aus Berlin wird gemeldet: Wie wir hören, wird die Wehrmacht vom 19. August ab wieder auf 200 Gramm erhöht werden. Die Höhe der Brotration wird von den zur Verfügung stehenden Streckungsmitteln abhängen. Während der am 19. August beginnenden ersten Fleischlosen Woche wird jedenfalls ein Ersatz für das ausfallende Fleisch gegeben werden, und zwar voraussichtlich durch Kartoffeln. Ein Ersatz durch Wehl wird infolge der Verzögerung der Ernte nicht möglich sein.

Auszeichnung. Mit dem Eisernen Kreuz wurde der Gefreite Fritz K r a t e bei einer Motorbatterie im Westen ausgezeichnet; er besitzt bereits die Friedrich August-Medaille und ist ein Sohn der Frau O. verw. Krake, hier. — Der Bäckereimeister W. B a c h e von hier erhielt zur Friedrich August-Medaille in Bronze das Eiserne Kreuz 2. Klasse.

Verteilung. Dem bei der Firma C. C. Brand, Dampfzäge- und Hobelwerke in Niesau, in Beschäftigung stehenden Sägemeister, Herrn Gustav Adolf Gutte, wohnhaft in Niesau, ist das Ehrenzeichen für Treue in der Arbeit verliehen worden. Die Auszeichnung wurde heute dem Geehrten durch Herrn Bürgermeister Dr. Scheider im Beisein des Mitinhabers der Firma C. C. Brand, Herrn Franz Hynel, überreicht.

Bezirks-Obstfammelstelle Niesau. Zur Veranlassung des Ministeriums des Innern vom 17. Juli 1918 über die Kernobstzucht 1918 (abgedruckt in Nr. 148 des Niesauer Tageblattes) wird uns mitgeteilt, daß die Bezirks-Obstfammelstelle in Niesau, die die Gemeinden Niesau, Gröba, Wersdorf, Wochra, Weiba, Forberge, Böhren, Höderau, Niesau, Reithain, Bromnig, Grödel, Moritz, Grieben mit Langenberg und Sageritz, Münderitz, Leutenitz, Sednig, Jahnishäuser (teilweise), Ritzsch, Delsitz, Baußig, Wernsdorf, Boppitz, Kobeln, Penda und Vorkitz umfaßt, von der Landesstelle für Gemüse und Obst Herrn Hermann Grubbe in Niesau, Marktstraße Nr. 30, übertragen worden ist. Die Sammelstelle für den Stadtbezirk Niesau und die Gemeinde Bromnig ist Herrn Hermann Kern, Marktstraße Nr. 2, übertragen worden.

Spielwaren sind Gegenstände des täglichen Bedarfs. Aus einer in den „Mitteilungen für

Verkaufsstellen“ veröffentlichten Aeußerung der Volkswirtschaftlichen Abteilung des Kriegsernährungsamts geht hervor, daß Spielwaren insoweit zu den Gegenständen des täglichen Bedarfs zu zählen sind, als für sie bei dem größeren Teil des Volkes, insbesondere bei Kindern, ein regelmäßige wiederkehrendes Bedürfnis vorliegt. Es sind deshalb Gesellschaftsspiele wie Lotto, Geduldspiele, Musikinstrumente, Mundharmonikas, Puppenstuben, Puppenwagen, Puppenbadewannen zu den Gegenständen des täglichen Bedarfs zu zählen, sofern es sich nicht um besonders wertvolle Ausführungen und Luxusgegenstände handelt.

Reichen. Bier Händlerinnen, die in Bittschewig, Raundorf und Goswig wohnen, wurden gelegentlich des Bodemarktes hier angehalten, weil sie angeblich des Bodemarktes Bier, Butter und Quark in größeren Mengen ohne Marken auf gekauft hatten, jedenfalls um die Nahrungsmittel gegen Wucherpreise in der Großstadt weiter zu verkaufen. Bei einer der Frauen namens G., die in Bittschewig wohnt, wurden 169 Stück Bier und 12 Stückchen Butter vorgefunden und beschlagnahmt.

Neugersdorf. Die Polizei verhaftete hier den Webmeister Leh aus Rumburg, der an Arbeiter fortgesetzt „markenfreie“ Brote, die er von seiner in Gröblich in Diensten stehenden Tochter bezog, zum Preise von 8 Mk. das Stück verkaufte.

Neugersdorf. Nach dem Genuss von Wilsen erkrankte hier die Frau des Schneidemeisters Joseph Drechsel und drei Töchter im Alter von 10 bis 15 Jahren. Man fand sie in bewußtlosem Zustande in ihrer Wohnung, doch gelang es ärztlicher Hilfe, alle am Leben zu erhalten. Es handelt sich um den Genuss des Pantherpilzes.

Werraue. Am Sonnabend wurde hier ein 15jähriger junger Mann aus Werraue festgenommen, der Brot auf kaufte. Er trug Brotmarken des Kommunalverbandes Glaucha für 60 Pfund Brot bei sich. Bei der polizeilichen Untersuchung stellte sich heraus, daß diese Marken von dem Wehring eines hier wohnhaften Bäckermeisters gestohlen und verkauft waren. Seit 12 Wochen sind auf diese Weise erhebliche Mengen Brot von hier nach Werraue gelangt.

Wücheln. Ein Opfer seines Verwes wurde der städtische Nachtwächter Trinkl. Von einem überraschten Diebe waren ihm so schwere Verletzungen beigebracht worden, daß er ihnen erlag. Von dem Täter fehlt jede Spur. Wiederau. Von seinem Verbe erschlagen wurde der hiesige Wirtschaftsbefitzer Karl Käper. Am Morgen hatte das Tier bereits einen Kriegsgefangenen in den Arm gebissen. Später schürte der Besitzer den Feind selbst an. Wüchlich schlug das Tier aus und traf Käper an den Kopf. Schwer verletzt wurde der Betroffene vom Wache getragen. Nach wenigen Stunden war er eine Leiche.

Delsnitz i. A. In einer der letzten Nächte wurde von der Jungweibweide des Rittergutes Schlobitz bei Delsnitz i. A. eine über 2 Rentner schwere Kalbe gestohlen, an Ort und Stelle geschlachtet, ausgeweidet und das Fleisch fortgeschafft. Trotz Zubillnahme eines Blauenfischen Polizeibundes und eifrigster Nachforschung fehlt bisher von den Dieben jede Spur. Auf gleiche unerklärliche Weise waren vergangene Woche dem Wächter eines benachbarten größeren Gutes zwei Schafe von der Weide abhanden gekommen.

Eisenbahnkatastrophe auf der Ostbahn.

Schweres Eisenbahnunglück. Amlich wird aus Berlin gemeldet: Gestern morgen um 9 Uhr 14 Min. brach zwischen Jantoch und Gorkow in der Nähe von Landsberg die linke Kolbenstange an der Lokomotive des D-Zuges 22, stemmte sich gegen die Schiene des Gleises, Schneidemühl-Berlin und brachte dadurch die D-Zuglokomotive zur Entgleisung. Die Lokomotive entgleiste nach der Innenseite und hob die letzten vier Wagen des aus dem Nachbargleise fahrenden Güterzuges 6641 aus dem Gleise. Vom D-Zuge sind verbrannt vier Wagen, vom Güterzuge drei Wagen. Bisher sind festgelegt 16 Tote, 27 Schwerverletzte und zwei Leichtverletzte. Lokomotivführer und Heizer des D-Zuges sind unverletzt. Beide Gleise wurden gesperrt, jedoch wird voraussichtlich ein Gleis vorige Nacht um 3 Uhr wieder fahrbar gewesen sein. Der Zugverkehr wird durch Umleiten aufrechterhalten. — Eine weitere amtliche Meldung besagt: Nach Mitteilung der Eisenbahndirektion in Bromberg beträgt, wie bis jetzt festgestellt werden konnte, die Zahl der Toten ungefähr 40, die der Schwerverletzten 19 und die der Leichtverwundeten zwei.

Neueste Nachrichten und Telegramme vom 31. Juli 1918.

Berlin. (Amtlich.) Im Mittelmeer wurden fünf Dampfer von zusammen rund 19.000 Brutto-Reg.-Tonn. versenkt.

Keine Reichstagskandidatur Kühlmanns.

Berlin. Die „Freisinnige Zeitung“ bezeichnet die Zeitungswahlungen als unzutreffend, denen zufolge der frühere Staatssekretär des Auswärtigen von Kühlmann der Fortschrittlichen Wahlkreisleitung seine Person zur Verfügung gestellt hat. Herr von Kühlmann ist nicht Mitglied der Fortschrittlichen Volkspartei und es ist selbstverständlich, so bemerkt das Blatt, daß die Vertrauensmänner und Fortschrittlichen Wähler in Berlin nicht jemand aufstellen werden, der der Partei bisher nicht angehört hat.

Vereinheitlichung der Steuerförschgebung.

Berlin. Der württembergische Finanzminister erklärte laut „Volk. Zig.“ in der ersten Kammer, die Finanzminister hätten bei ihrer letzten Konferenz erwogen, ob nicht bei weiteren Revisionen der Einkommensteuergesetze eine gegenständige Zählungnahme zweckmäßig wäre, um eine gewisse Vereinheitlichung der Steuerförschgebung durchzuführen. Zwischen ihm und dem preussischen Finanzminister seien bereits Besprechungen zu diesem Zwecke erfolgt.

Bericht über die öffentliche Gemeindeversammlung in Gröba am 30. Juli 1918.

Anwesende: Herr Gemeindevorstand Hans und 13 Gemeindevorstandmitglieder. Entschuldigt fehlten die Herren Kühn, Lieberwirth, Behold.

1. Mitteilungen. Herr Gemeindevorstand Hans macht bekannt, daß folgende Herren in der Gemeindevorwaltung auf Ansuchen bis 31. Dezember 1918 vom Veresdienst

auf Widerruf zurückgestellt worden sind: Gemeindevorstand Hans, Sekretär Günther und die Gemeindevorstände Großer, Zwinger, Schmidt und Schumann. Das Reklamationsgesuch der Gemeinde für den Gemeindevorstand Eddelhof ist von der Militärverwaltung dahin genehmigt worden, daß der genannte Beamte bis 31. 12. ebenfalls auf Widerruf zur Dienstleistung in der Gemeinde entlassen werden ist. Dafür ist der Sparassistentenkontrolleur Großhahn von der Militärverwaltung angefordert worden und hatte für den 22. Juni Einberufungsorder erhalten. Da aber der Sparassistentenkontrolleur Großer seine dienstliche Stellung aufgeben will, um als Sparassistentenkontrolleur bei der Gemeinde Lotholz einzutreten, so ist für Kontrollleur Großhahn erneutes Gesuch um Rückstellung eingereicht worden, mit dem Ergebnis, daß der Genannte ebenfalls bis 31. Dezember 1918 zurückgestellt worden ist. Der Gemeinderat erklärt sich einverstanden, daß Buchhalter Großer auf besonderen Wunsch der Gemeinde Lotholz seine dienstliche Stellung bereits am 15. August anstatt am 1. Oktober verlassen kann, nachdem durch die Zurückstellung des Kontrollleures Großhahn Urlaub vorhanden ist. — Von dem von Herrn Gemeindevorstand Hans erstatteten Geschäftsbericht des Elektrizitätsverbandes Gröba nimmt das Kollegium Kenntnis. Die Jahresrechnung weist einen Ueberschuß von Mark: 564 108,58 auf. — Gegen ein Baugesuch des Hofschlächters Reihhorn, betreffend den Bau eines Schuppengebäudes mit der Rückfront nach dem Hofen, werden Bedenken nicht erhoben. Zur Bedingung wird gemacht, daß die Außen- (Hofenseite) des Gebäudes in geschmackvoller Weise ausgeführt wird. Die Baugenehmigung selbst unterliegt der Entschließung des Generalkommandos.

2. Durch die von der Gemeinde in eigene Regie übernommene Fischereiberechtigungen an den Gemeindefischweiden und vom Rittergut Merzdorf ist insgesamt ein Ueberschuß von 4040. — Mark erzielt worden, welcher nach dem Vorschlag des Bauausschusses wie folgt Verwendung finden soll: je 1000 Mark für die Volksschule und für den Fond zur Anlage eines Gemeindefischweides in dem zum Rittergut Merzdorf gehörigen Wald, 300 Mark zur weiteren Anpflanzung von Obstbäumen und der Rest nach den Bestimmungen des Haushaltsplanes als Rücklage zur Anlage weiterer Fischweiden. Herr Dannes begrüßt die Maßnahme des Bauausschusses über die diesjährige Fischereiberechtigung im Interesse der Gemeinde und Einwohnerschaft und empfiehlt auch mit den übrigen Obharten in gleicher Weise zu verfahren. Herr Strehle beantragt die Festsetzung des Verkaufspreises von 50 Pf. für die Fische unter Hinweis auf den geschätzten Erzeugerhöchpreis und mit Rücksicht auf den üblichen Fischpreis in der Gegend. Mit der Verteilung des Ueberschusses nach den Vorschlägen des Ausschusses erklärt sich der Gemeinderat einverstanden.

3. Von den Bezirksvorstehern für die Verteilung der Lebensmittelkarten ist Klage geführt worden über häufiges Abholen der Karten, wodurch die Geschäftsbekleidung gestört und Mehrarbeit verursacht wird. Der Nahrungsmittelausschuß hat daher beschlossen, für verspätetes Abholen der Lebensmittelkarten eine Gebühr von 50 Pf. für jeden einzelnen Fall zu erheben; eine Maßnahme, die bereits in anderen Gemeinden mit Erfolg durchgeführt worden ist. Herr Dannes empfiehlt, in besonderen Fällen (Krankheit, Unfall u. dgl.) von der Erhebung einer Gebühr abzusehen, während Herr Gartenkämmerer vor allem großer Rücksicht warnt. In genannten Fällen könnten die Karten der Betroffenen durch einen Mitbewohner des Hauses mit eingenommen werden. Ganz auszuschließen wäre die Abholung durch Kinder, wodurch viele Reklamationen ausgereicht seien. Das Kollegium erklärt sich mit dem Vorschlag des Ausschusses einverstanden.

4. Bedingt durch die Erhöhung aller Lebensmittelpreise, durch notwendige Erhöhung der Gehälter und Löhne der Angestellten und Bediensteten der Volksschule, habe, wie Herr Gemeindevorstand Hans berichtet, der Ernährungsausschuß erwogen, den Preis für eine Portion Essen aus der Volksschule von 40 auf 50 Pf. zu erhöhen. Der Ueberschuß der Jahresrechnung weist einen Fehlbetrag von 1680 Mark auf. Die Einnahme betrug 109 000 Mk., die Ausgabe 123 000 Mark einschließlich der Kosten für Reusrichtungen, die in dem genannten Fehlbetrag nicht eingerechnet sind. Herr Gartenkämmerer als Verwaltungsrat der Volksschule berichtet eingehend über die Schwierigkeiten in der Beschaffung der notwendigen Lebensmittel und begründet die Notwendigkeit der Preisverhöhung. Eine Uebernahme der Fehlbeträge auf die Gemeindefische sei nicht zu empfehlen. Die Zahl der täg-

Deutscher Generalkassabericht.

(Wieslitz.) Großes Hauptquartier, 31. Juli 1918.

Deutscher Kriegskriegsplan. Generalkommando Kronprinz Rupprecht. In Haindern sehr rege Erkundungstätigkeit. Bei erneutem feindlichen Vorstoß gegen Weisitz blieb der Ort in Feindeshand. Nordlich von Albert und südlich der Somme am frühen Morgen harter Feuerkampf. Der Tag verlief ruhig.

Generalkommando Deutscher Kronprinz. Auf dem Hauptkampffeld des 29. Juli zwischen Partennes und westlich von Vere-en-Lardenois blieb getrennt die feindliche Infanterie nach ihrer Niederlage vom 29. unzufällig. Der Saponay wurde ein bestiger Teilantritt des Feindes abgewiesen. Zwischen Vere-en-Lardenois und dem Ris-Balbe kämpften Franzosen und Amerikaner erneut in tiefer Eileberung an. Alle Angriffe sind blutig gescheitert. Auch am Balbe selbst brach sich ein wiederholter Ansturm des Feindes zusammen. Unsere Infanterie stieß dem geschlagenen Feinde vielfach nach und setzte sich im Vorgehen ihrer Linien fest. Ostlich von Vere-en-Lardenois erneute der Gegner am Abend und während der Nacht ohne Erfolg seine verlustreichen Angriffe; ebenso scheiterten feindliche Teilangriffe bei Romign.

Wir machten in den Kämpfen der letzten Tage mehr als 4000 Gefangene. Damit steigt die Zahl der seit dem 15. Juli gemachten Gefangenen auf mehr als 24 000. Gekleinert wurden wir im Luftkampf 19 feindliche Flugzeuge ab. Leutnant Löwenhardt errang seinen 47. und 48. Leutnant Bolle seinen 27. Luftsieg.

Die Chorvortone habe sich auf über 700 erhöht, wodurch die Anschaffung eines 2. Regiments in greifbare Nähe gerückt ist. Mit dem Eintritt der neuen Rekruten dürfte jedoch mit einem Rückgang der Teilnehmer zu rechnen sein, so daß man schließlich mit dem vorhandenen 600. Ritter-Regiment noch bis auf Weiteres auskommen könne. Der Gemeinderat stimmt hierauf dem Vorschlag des Ausschusses für die geplante Preisverhöhung zu.

5. Um immer mehr fühlbar werdenden Mangel an Spannvieh zu begegnen, hat sich, wie Herr Gemeindevorstand Hans mitteilt, eine Fluggenossenschaft für Wirtschaften gegründet, die durch Einstellung von vorläufig fünf Motorfliegern den angefallenen Interessenten die Flugarbeiten ausführt. Die Geschäftsanteile betragen auf je 10 oder 500 Mark, außerdem 3000 Mark Darlehen für jeden Geschäftsanteil. Die Gemeinde Gröba, mit 50 Acker Land, würde demnach im Falle der Mitgliedschaft 2500 Mark Geschäftsanteil und 15 000 Mark Darlehen auszubringen haben, welche mit 4 Prozent verzinst werden. Der Rittergutsauschuß, von welchem, außer dem Administrator, die Herren Krause und Zimmermann an der Gründungsverammlung der Genossenschaft teilgenommen haben, empfiehlt den Beitritt, welcher ohne Aussprache vom Kollegium einstimmig beschlossen wird.

6. Das Brennergebäude des von der Gemeinde übernommenen Rittergutes Merzdorf hat sich als sehr baufällig erwiesen und eine Erneuerung, besonders des Dachstuhles ist unumgänglich notwendig. Der Rittergutsauschuß empfiehlt, das Dach abzutragen und ein neues Stockwerk aufzusetzen, um die für den wieder aufzunehmenden Brennereibetrieb erforderlichen Räume zu schaffen. Die Baukosten werden sich auf etwa 30 000 Mark belaufen. Der Gemeinderat kann sich der Erkenntnis für Notwendigkeit des Baues nicht verschließen und stimmt der Ausführung desselben zu, nachdem Herr Dannes für die Vorlage warm eingetreten ist. Die Ausschreibung soll in den nächsten Tagen erfolgen.

7. In Sachen des Kleinwohnungsbaues in unserer Gemeinde hat der Bauausschuß den Architekten Bed in Dresden mit der Ausarbeitung eines Projektes im Margengrund beauftragt. Der Plan, welcher 55 Kleinwohnungen vorzulesen, ist der königlichen Amtshauptmannschaft bereits zur Prüfung eingereicht worden. In welchem Umfange Darlehen und Zuschüsse vom Reich hierzu geleistet werden, unterliegt noch der Entscheidung des Bundesrates. Der Gemeinderat schließt sich den getroffenen Maßnahmen des Bauausschusses an. Ein weiteres Projekt an der Elbstraße soll noch ins Auge gefaßt werden.

8. Die allgemeine Lage des Geldmarktes hat den Sparassistentenausschuß bewogen, eine Erhöhung der Hypothekenzinsen vom 1. Januar 1919 ab auf 4 1/2 Prozent zu beschließen, dem der Gemeinderat sich einstimmig anschließt, nachdem bereits in vielen anderen Gemeinden die gleiche Maßnahme durchgeführt worden ist.

9. Von einer Eingabe des Handlungsgehilfen Börner an die Amtshauptmannschaft, in welcher derselbe über mangelhafte Belieferung von notwendigen Gegenständen für die Kinderpflege seitens der hiesigen Apotheke Beschwerde führt, wird Kenntnis genommen.

10. Auf eine Anfrage des Herrn Dannes über die Auslegung der Bekanntmachung, betreffend das Verbot über das Betreten der Rittergutsflächen in Merzdorf zum Zwecke des Wechsellagens, erklärt Herr Gemeindevorstand Dannes, daß die überhandnehmenden Selbstweiden die Veranlassung hierzu gegeben haben. Zur gegebenen Zeit und nachdem die Getreidefelder abgeräumt seien, werde das Wechsellagen selbstverständlich gestattet. — Hiermit nicht öffentliche Sitzung.

Nieser Ferienwanderungen.

Liebe Jungen und Mädchen! Seit einer Reihe von Jahren gebiete es zu den besonderen Freuden Eurer herrlichen Ferienzeit, an einer oder gar einigen der schönen Wanderungen teilzunehmen, die Euch hinausführen an Strom und Teich, in Wälder und Wald, durch Dörfer und Städte unferer Heimat, um in Euch den Sinn für die Schönheiten der Natur zu wecken, die Liebe zur Heimat zu entzünden und im frischfröhlichen Wandern Euch dem und Lungen zu kühlen. Inbes mit so manchen andern schönen und nützlichen Dingen hatten auch unsere Ferienwanderungen hart unter den Unbilden des Krieges zu leiden. Zunächst brachten es die Schwierigkeiten der Verpflegung mit sich, daß die herkömmliche Verpflegung mit Suppe, Rindfleisch und dergleichen, woran Ihr Euch sonst unterwegs zu laben pflegtet, unterbleiben mußte; nun, eine kräftige Brotkruste, aber ein paar gebadene Rühchen von der Mutter, vielleicht gar ein Töschchen voll Kartoffelsalat und dazu ein Schälchen kalten, frischen Brunnenwassers munden recht wohl auch auf der Wast. Dann machte sich der Mangel an Schuhwerk recht fühlbar, und manchem von Euch hat wohl der Vater das Ritzenweiden verweigert, um an Euren Socken zu sparen; doch was tut's? Rührt Ihr nicht recht wohl auch barfuß oder allenfalls auf Holzstapeln mitgehen? Das Schlimmste war jedenfalls der Mangel an Führern. Die meisten der Herren, die Euch in früheren Jahren hinausgeführt in die heimliche Natur, sind zum Weeresdienste einbezogen und zum Teil sogar fürs Vaterland gefallen; die Ueberlebenden sind durch ihre stark vermehrte und sehr, sehr erchwerte Berufsarbeit hart mitgenommen und selbst der Erholung dringend bedürftig. So kam es, daß der Ausschluß für Ferienwanderungen sich schweren Dersens entschließen mußte, für dieses Jahr ganz von der Veranstaltung von Wanderungen abzusehen. — Allein unversehrt kommt oft jetzt ist es, daß dem Entgegenkommen des Königl. Generalkommandos doch noch möglich geworden, wenigstens gegen das Ende der Großen Ferien hier noch ein paar Ausflüge zu unternehmen. Ihr werdet im Angehens dieser Zeitung erfahren, wann das ist, und wohin es geht! Seht nur schon heute einmal nach! Und kommt immer pünktlich zu der festgesetzten Zeit, um Euch anzumelden, denn wer zu spät kommt, muß damit rechnen, daß er zurückgelassen wird.

Für ärmere Kinder haben wir auch wieder eine hübsche Anzahl Freikarten. Die sind nun schwer zu verteilen; sonst bekamt Ihr sie in der Schule von Euren Klassenlehrern, die wußten am besten, wer sie verdienen und ihrer bedürftig war. Nun, wir wollen versuchen, sie auch jetzt so gut und so gerecht wie möglich an den Mann zu bringen. Wer sich gern um eine Freikarte bewerben möchte, mag Freitag vormittag um 10 Uhr in den Schulhof der Anstalt kommen; aber nur Jungen und Mädchen, die über 10 Jahre alt sind! Es ist klar, daß in erster Linie solche berücksichtigt werden, deren Vater gefallen, gefangen oder noch im Felde ist, die recht viel Geschwister haben oder sich sonstwie in bedrängter Lage befinden. Wir wissen schon: da könnt Ihr selbst am besten die Richtigen mit auswählen.

Zu den Wanderungen bringt Ihr dann einen Umhang mit, um gegen Regen geschützt zu sein, in den Rucksack packt Ihr ein Trinkfläschchen und etwas zu essen, auch das Niederbuch könnt Ihr dazuhaben und in die Hosentasche die Mundharmonika, wer eine hat. Hoffentlich laßt Euch dann recht heiterer Himmel, daß Ihr am Ende beglückt und fröhlich, neugestärkt an Körper und Geist und neubereichert an Heimatfreude und Vaterlandsliebe heimkehren könnt.

Der Ausschluß für Ferienwanderungen.

Stelle mehrere felle Transporte
pr. Simmenthaler
bayr. Zugochsen,
Gewicht 9-14 Str., einzelne Sattelgänger und egale Paare zu kulturlos billigen Preisen zum Verkauf. Lieferant vieler Güter. Beste Referenzen zu Diensten.
Hob. Heide, Wüstenbrand b. Chemnitz.
Fernruf Kohlenstein 197.

Stücken-Braunkohlen
bester Qualität
für Hausbrandheizung und für industrielle Betriebe liefern prompt und preiswert von mindestens 200 Zentnern an, gegen Baugutschein oder amtliche Weidkarte.
Kohlenzentrale, b. S. Frankfurt a. Oder.

Weidgerechter Jäger
sucht gute Niederjagd zu pachten oder auch zu übernehmen gegen gute Vergütung. Ausführliche Angebote erbeten unter W 947 an Gaalenstein & Vogler, Dresden.

Verloren am Bahnhof-Fahrtausweis, Nahrungsmittelkarte u. Lohnkarte. Name S. Dinterhahn. Geg. Belohn. abzugeben im Fundbüro Bahnhof Niesitz.

Wohnung
für sofort, 1. 10. oder auch später suchen Kriegsgetraute in Gröba od. Umgegend zu mieten. Angeb. unt. E C 225 an das Tagesblatt Niesitz.

Möbl. Zimmer sofort zu vermieten Gröba, Georgpl. 3, 2. L.

Eine Wohnung,
Stube, Küche u. Schlafstube, wird sofort oder später zu mieten gesucht. Offert. unt. D Y 924 an das Tgl. Niesitz.

Schlafstube frei
Georgstr. 51, 3. L.
Heller, geräumiger
Schuppenraum
zur Lagerung von Stroh zu vermieten Weiskner Str. 24.

Futterversorgung der heimischen Hunde.

Zur Sicherstellung der Versorgung des Feldheeres mit Hundstücken und zur Förderung ihrer Nachzucht hat die Deeresverwaltung Futter für die Kriegshundrasen; deutsche Schäferhunde, Dobermann-Winscher, Alredale-Terrier, Rottweiler und rauhaarige Jagdhundrassen gegen Verabreichung bereitgestellt. Die einzelnen Tiere müssen eine Schulterhöhe von 48 bis 64 cm besitzen und dürfen im Alter 8 Jahre nicht überschreiten.

Die Futterausgabe für das Königlich Sachsen erfolgt bei der Kriegshundmehlstelle Dresden, Leiter Direktor Joh. Viebmann, Dresden, Wallenbaustraße 20. Dorthin sind Anträge von Besitzern der oben erwähnten Hundrasen auf Ueberweisung von Futter unmittelbar zu richten. Die näheren Bedingungen werden von dort aus mitgeteilt.

Möbl. Zimmer für best. Herrn frei. Zu erfragen im Tagesblatt Niesitz.

Möbl. Zimmer frei. Zu erfragen im Tgl. Niesitz. Herren und Damen, die

heiraten
woll. empf. meine solbte Vermittlung. Frau S. Böhm, Chemnitz, Herkr. 35, 2. L. Kriegswitwe, 32 Jahr alt, sucht Stellung als **Wirtschafterin.** Off. u. E B 927 an d. Tgl. Niesitz.

Ordentl. Mädchen (auch Aufwartung) sof. oder 15. 8. auf. Hauptstr. 61, 1. **Älteres Schulmädchen** zum Ausführen eines Kindes gesucht. Zu erfragen im Tgl. Niesitz.

Suche für 15. August resp. 1. September

2. Mädchen für Haus- u. landwirtschaftliche Arbeiten. Vorstellung vormittags erwünscht. **Frau Dr. Hartmann,** Gladitz bei Niesitz.

Frauen zum Einladen von Rohle und Bricketts werden angenommen bei **Max Schäfer,** Gröba-Gafen.

ArbeiterInnen werden angenommen. **Niebed & Co.**

Kräftige männliche Arbeiter
Kellen noch ein
Hübler & Co.
Dampfmahle.

Haushdiener
zum sofortigen Eintritt gesucht. Goldneßbaum, Dommahsch.

1 Müller, 1 Kesselheizer
und einige Arbeiter
zu sofortigem Eintritt gesucht.
Grosselt & Pistorius, Gröba.

Kräftige Schneidemüller
oder **Hilfsarbeiter,** die als Schneidemüller angelernt werden, sowie **kräftige Frauen** sofort gesucht. Auch wird ein **Reparaturschlosser** eingestellt.
C. F. Förster, Dampfmahlwerk Niesitz.

Pür eilige Heereslieferungen
Schmiede Schlosser
Schmiedehelfer
Stollmacher
Tischler
Holzarbeiter etc.
In dauernde Beschäft. gesucht.
Wagenfabrik Zander, Döbeln i. Sa.

5 Handwerker, 2 Wassermühlen u. 3 Handgasköhle. Raufe bei sofortiger Abnahme, hohe Ans. Discretion sichere zu. **Jimmerrmann, Stadisch b. Gera.**

Älteres Haus mit Garten in Niesitz. Weiskner Straße zu verkaufen. **Röhner Weiskner Str. 20.**

3 Melkziegen Heben zum Verkauf. **Karl Richter, Strehla, Hauptstr. 155.**

3 Monate alte Stiege zu verkaufen **Gröba, Strehlaer Str. 21.**